

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 11/12

Greifswald, den 31. Dezember 1968

1968

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	85	C. Personalnachrichten	92
Nr. 1) Vaterunser-Text	85	D. Freie Stellen	93
Nr. 2) Predigttextreihe 1968/69	85	E. Weitere Hinweise	93
Nr. 3) Orgeln	91	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	93
Nr. 4) Pflege der Orgeln	91	Nr. 6) Buchbesprechung	93
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	91	Nr. 7) Bemerkungen zum ev. Verständnis der Taufe und zur gegenwärtigen Taufpraxis – Referat Prof. D. Nagel-Greifswald –	93
Nr. 5) Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge	91		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Vaterunser-Text

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30606 – 52/68 den 9. Dez. 1968

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung in Züssow am 17. November 1968 nachstehenden Beschluß gefaßt.

In Vertretung:
L a b s

„Mit Rücksicht auf die ökumenische Gemeinschaft aller Christen im deutschsprachigen Raum wird ab 1. Advent 1968 folgende Fassung des Herrengebets in der Evangelischen Landeskirche Greifswald eingeführt:

Vater unser im Himmel,
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft
und die Herrlichkeit in Ewigkeit.
Amen.“

Nr. 2) Predigttextreihe 1968/69

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30711 – 6/68 den 9. Dez. 1968

Im folgenden veröffentlichen wir den Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1968/69 mit den empfohlenen Predigttexten, die der 3. Reihe

der von der Lutherisch-Liturgischen Konferenz herausgegebenen Ordnung entsprechen.

In Vertretung:
L a b s

Adventszeit

Sonntag, 1. Dezember 1968, 1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Epistel: Römer 13, 11–14 a
Lied (Graduallied): Nun komm, der Heiden Heiland (EKG 1)
Evangelium: Matthäus 21, 1–9
Predigttext: Lukas 1, 67–69

Sonntag, 8. Dezember 1968, 2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Epistel: Römer 15, 4–13
Lied: Ihr lieben Christen, freut euch nun (EKG 3)
Evangelium: Lukas 21, 25–33
Predigttext: Mal. 3, 1–3 b. 19. 20. 23. 24

Sonntag, 15. Dezember 1968, 3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Epistel: 1. Korinther 4, 1–5
Lied: Mit Ernst, o Menschenkinder (EKG 9)
Evangelium: Matthäus 11, 2–10
Predigttext: Lukas 3, 1–9

Sonntag, 22. Dezember 1968, 4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Epistel: Philipper 4, 4–7
Lied: Nun jauchzet, all ihr Frommen (EKG 7)
Evangelium: Johannes 1, 19–28
Predigttext: Lukas 1, 46–55

Weihnachten

Dienstag, 24. Dezember 1968, In der Christnacht

Liturgische Farbe: weiß

Weissagungen: Micha 5, 1–3. Jesaja 9, 5–6 a. Jesaja 11, 1–2 (Jeremia 23, 5–6. Jeremia 31, 31–34)
 Epistel und Predigttext: Titus 2, 11–14
 Lied: Gelobet seist du, Jesu Christ (EKG 15)
 Evangelium: Lukas 2, 1–14 *)
 Predigttext wie Evangelium

Mittwoch, 25. Dezember 1968, Tag der Geburt des HErrn (Das heilige Christfest I)

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Titus 3, 4–8 a
 Lied: Gelobet seist du, Jesu Christ (EKG 15)
 Evangelium: Lukas 2, 15–20
 Predigttext: Jes. 9, 1–6

Donnerstag, 26. Dezember 1968, Tag des Erzmärtyrers Stephanus (Das heilige Christfest II)

Liturgische Farbe: rot
 Epistel: Apostelgeschichte 6, 8–7, 2 a. 51–59
 Lied: Vom Himmel kam der Engel Schar (EKG 17) oder wie am 25. Dezember
 Evangelium: Matthäus 23, 34–39
 Predigttext: Joh. 8, 12–16

*Sonntag, 29. Dezember 1968
 1. Sonntag nach dem Christfest*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Gal. 4, 1–7
 Lied: Vom Himmel kam (EKG 17)
 Evangelium: Lukas 2, 33–40
 Predigttext: Matth. 2, 13–18

*Dienstag, 31. Dezember 1968
 Altjahrsabend (Silvester)*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Jesaja 9, 1–6 oder Römer 8, 31 b–39
 Lied: Das alte Jahr vergangen ist (EKG 38)
 Evangelium: Lukas 12, 35–40
 Predigttext: Lukas 12, 32

*Mittwoch, 1. Januar 1969
 Tag der Beschneidung und Namensgebung des HErrn (Neujahrstag)*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Galater 3, 23–29
 Lied: Jesu, nun sei gepreiset (EKG 39)
 Evangelium: Lukas 2, 21
 Predigttext: Johannes 6, 37–40

*Sonntag, 5. Januar 1969
 2. Sonntag nach dem Christfeste
 (Sonntag nach Neujahr)*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: 1. Petrus 4, 12–19
 Lied: Wunderbarer Gnadenthron (EKG 31)
 Evangelium: Matthäus 2, 19–23
 Predigttext: Joh. 12, 44–50

*) Die Aufteilung der für das Christfest angegebenen Texte in der Reihenfolge: „Christnacht, 25. Dezember“ ist nicht bindend.

Epiphaniäsfest und die Sonntage nach Epiphaniä

*Montag, 6. Januar 1969, Tag der Erscheinung
 HErrn (Epiphaniä)*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Jesaja 60, 1–6
 Lied: Wie schön leuchtet der Morgenstern (EKG)
 Erstes Evangelium: Matthäus 2, 1–12
 Zweites Evangelium: Matthäus 3, 13–17
 Predigttext: wie 2. Evangelium

Sonntag, 12. Januar 1969, 1. Sonntag nach Epiphaniä

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: Römer 12, 1–6
 Lied: O süßer Herre Jesu Christ (EKG 47)
 Evangelium: Lukas 2, 41–52
 Predigttext: Matth. 11, 25–30

Sonntag, 19. Januar 1969, 2. Sonntag nach Epiphaniä

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: Römer 12, 6–16
 Lied: Gottes Sohn ist kommen (EKG 2)
 Evangelium: Johannes 2, 1–11
 Predigttext: Jes. 61, 1–3. 10–11

*Sonntag, 26. Januar 1969,
 Letzter Sonntag nach Epiphaniä*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: 2. Petrus 1, 16–21
 Lied: Herr Christ, der einig Gotts Sohn (EKG 46)
 Evangelium: Matthäus 17, 1–9
 Predigttext: 2. Mose 3, 1–10. 13–14

Vorfastenzeit

Sonntag, 2. Februar 1969, Septuagesimä

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 1. Korinther 9, 24–27
 Lied: Es ist das Heil uns kommen her (EKG 24)
 Evangelium: Matthäus 20, 1–16 a
 Predigttext: Luk. 17, 7–15

Sonntag, 9. Februar 1969, Sexagesimä

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 2. Korinther 11, 21 b bis 12, 9 oder 2. Korinther 12, 1–9
 Lied: Es wolle Gott uns gnädig sein (EKG 182)
 Evangelium: Lukas 8, 4–15
 Predigttext: Matth. 13, 10–17

*Sonntag, 16. Februar 1969, Sonntag vor den Fasten
 Estomihi (Quinquagesimä)*

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 1. Korinther 13, 1–13
 Lied: Lasset uns mit Jesu ziehen (EKG 252)
 Evangelium: Lukas 18, 31–43
 Predigttext: 2. Mose 33, 12–23

*Fastenzeit (Passionszeit)**Mittwoch, 19. Februar 1969, Aschermittwoch*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel und Predigttext: Joel 2, 12-19
 Lied: Lasset uns mit Jesu ziehen (EKG 252)
 Evangelium: Matthäus 6, 16-21
 Predigttext: wie Evangelium

*Sonntag, 23. Februar 1969,**1. Sonntag in den Fasten: Invocavit*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: 2. Korinther 6, 1-10
 Lied: Gott der Vater wohn uns bei (EKG 109)
 Evangelium: Matthäus 4, 1-11
 Predigttext: Matth. 16, 21-27

*Sonntag, 2. März 1969,**2. Sonntag in den Fasten: Reminiszere*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: 1. Thessalonicher 4, 1-7
 Lied: Wenn wir in höchsten Nöten sein (EKG 282)
 Evangelium: Matthäus 15, 21-28
 Predigttext: Matth. 21, 28-32

*Sonntag, 9. März 1969,**3. Sonntag in den Fasten: Okuli*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: Epheser 5, 1-9
 Lied: Christe, du Beistand deiner Kreuzgemeinde (EKG 212)
 Evangelium: Lukas 11, 14-28
 Predigttext: 1. Mose 22, 1-14a

*Sonntag, 16. März 1969,**4. Sonntag in den Fasten: Lätare*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: Galater 4, 22 bis 5, 1a oder Römer 5, 1-5 (-11)
 Lied: Jesu, meine Freude (EKG 293)
 Evangelium: Johannes 6, 1-15
 Predigttext: Joh. 6, 22-29

*Sonntag, 23. März 1969,**5. Sonntag in den Fasten: Judika (Passionssonntag)*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: Hebräer 9, 11-15
 Lied: O Mensch, bewein dein Sünde groß (EKG 54)
 Evangelium: Johannes 8, 46-59
 Predigttext: Johannes 13, 31-35

*Karwoche**Sonntag, 30. März 1969,**6. Sonntag in den Fasten: Palmarum*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: Philipper 2, 5-11
 Lied: Du großer Schmerzensmann (EKG 66)
 Evangelium: Johannes 12, 12-24 oder die Passion nach Matthäus (Kap. 26 u. 27)
 Predigttext: Johannes 12, 1-8

Montag, 31. März 1969, Montag in der Karwoche

Liturgische Farbe und Lied wie Palmarum
 Epistel: Jesaja 50, 5-10
 Evangelium: Johannes 12, 1-9
 Predigttext: Lukas 22, 31-38

Dienstag, 1. April 1969, Dienstag in der Karwoche

Liturgische Farbe und Lied wie Palmarum
 Epistel: Hebräer 9, 16-28
 Evangelium: Johannes 12, 25-33 oder die Passion nach Markus (Kap. 14 und 15)
 Predigttext: Lukas 22, 63-23; 4 (-12)

Mittwoch, 2. April 1969, Mittwoch in der Karwoche

Liturgische Farbe und Lied wie Palmarum
 Epistel: Hebräer 4, 15 bis 5, 9
 Evangelium: Johannes 12, 34-48 oder die Passion nach Lukas (Kap. 22 und 23)
 Predigttext: Lukas 23, 33-49

*Donnerstag, 3. April 1969, Gründonnerstag**(Tag der Einsetzung des heiligen Abendmahles)*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: 1. Korinther 11, 20-32
 Lied: Jesus Christus, unser Heiland, der von uns den Gotteszorn wandt (EKG 154)
 Evangelium: Johannes 13, 1-15
 Predigttext: Jer. 31, 31-34

*Freitag, 4. April 1969, Karfreitag**(Tag der Kreuzigung des HERRN)*

Liturgische Farbe: schwarz
 Epistel: Jesaja 52, 13 bis 53, 12
 Lied: Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld (EKG 62)
 Evangelium: Johannes 19, 16-30 oder die Passion nach Johannes (Kap. 18 und 19)
 Predigttext: Lukas 23, 33-48

*Sonnabend, 5. April 1969, Karsonnabend**(Karsamstag)*

Liturgische Farbe: schwarz
 Epistel: Kolosser 2, 9-15
 Lied: So ruhest du, o meine Ruh (EKG 74)
 Evangelium: Matthäus 27, 62-66
 Predigttext: Lukas 23, 50-56

*Ostern und die österliche Freudenzeit**In der Osternacht*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Kolosser 3, 1-4
 Lied: Christ ist erstanden (EKG 75)
 Evangelium: Matthäus 28, 1-7 oder die Osterhistorie nach dem Evangelisten Matthäus 28, 1-20 oder Lukas 24, 1-49 oder Johannes 20, 1-29

Sonntag, 6. April 1969, Tag der Auferstehung des HERRN (Das heilige Osterfest)

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: 1. Korinther 5, 7-8

Lied: Christ lag in Todesbanden (EKG 76)
 Evangelium: Markus 16, 1-7
 Predigttext: Matth. 28, 1-10

Montag, 7. April 1969, Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Apostelgeschichte 10, 34 a. 36-43
 Lied: Christ lag in Todesbanden (EKG 76)
 Evangelium: Lukas 24, 13-35
 Predigttext: Lukas 24, 36-49

Sonntag, 13. April 1969, 1. Sonntag nach Ostern:
Quasimodogeniti

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: 1. Johannes 5, 4-10 a
 Lied: Jesus Christus, unser Heiland, der den Tod überwand (EKG 77)
 Evangelium: Johannes 20, 19-31
 Predigttext: Johannes 21, 1-14

Sonntag, 20. April 1969, 2. Sonntag nach Ostern:
Misericordias Domini

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: 1. Petrus 2, 21 b-25
 Lied: Der Herr ist mein getreuer Hirt (EKG 178)
 Evangelium: Johannes 10, 12-16 (rev. Text: 10, 11-16)
 Predigttext: Johannes 21, 15-19

Sonntag, 27. April 1969, 3. Sonntag nach Ostern:
Jubilate

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: 1. Petrus 2, 11-20 oder 1. Korinther 15, 1-10
 Lied: Mit Freuden zart (EKG 81)
 Evangelium: Johannes 16, 16-23 a
 Predigttext: Jesaja 40, 26-31

Sonntag, 4. Mai 1969,
4. Sonntag nach Ostern: Kantate

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Jakobus 1, 17-21 oder 1. Korinther 15, 12-20
 Lied: Nun freut euch, lieben Christen gmein (EKG 239)
 Evangelium: Johannes 16, 5-15
 Predigttext: Johannes 6, 64 b-69

Sonntag, 11. Mai 1969,
5. Sonntag nach Ostern: Rogate

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Jakobus 1, 22-27 oder 1. Korinther 15, 50-58
 Lied: Vater unser im Himmelreich (EKG 241)
 Evangelium: Johannes 16, 23 b-30
 Predigttext: Lukas 11, 5-13

Donnerstag, 15. Mai 1969,
Tag der Himmelfahrt des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Apostelgeschichte 1, 1-11

Lied: Auf diesen Tag bedenken wir (EKG 91)
 Evangelium: Markus 16, 14-20
 Predigttext: Johannes 17, 20-26

Sonntag, 18. Mai 1969,
Sonntag nach der Himmelfahrt des Herrn:
Exaudi

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: 1. Petrus 4, 8-11
 Lied: Wär Gott nicht mit uns diese Zeit (EKG 1)
 Evangelium: Johannes 15, 26 bis 16, 4
 Predigttext: Johannes 7, 37-39

Pfingsten und Trinitatis

Sonntag, 25. Mai 1969,
Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes
(Das heilige Pfingstfest)

Liturgische Farbe: rot
 Epistel: Apostelgeschichte 2, 1-18
 Lied: Komm, Heiliger Geist, Herre Gott (EKG 98)
 Evangelium: Johannes 14, 23-31 a
 Predigttext: Joel 3, 1-5

Montag, 26. Mai 1969, Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
 Epistel: Apostelgeschichte 10, 34 a. 42-48 a
 Lied: Komm, Heiliger Geist, Herre Gott (EKG 98)
 Evangelium: Johannes 3, 16-21
 Predigttext: Johannes 4, 19-30. 39-42

Sonntag, 1. Juni 1969,
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis)

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Römer 11, 33-36
 Lied: Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist (EKG 97) oder: Gott der Vater wohn uns bei (EKG 109)
 Evangelium: Johannes 3, 1-15
 Predigttext: Matth. 28, 16-20

Sonntag, 8. Juni 1969, 1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 1. Johannes 4, 16 b-21
 Lied: Nun bitten wir den Heiligen Geist (EKG)
 Evangelium: Lukas 16, 19-31
 Predigttext: Matth. 10, 16-20

Sonntag, 15. Juni 1969, 2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 1. Johannes 3, 13-18
 Lied: Komm her zu mir, spricht Gottes Sohn (EKG 245)
 Evangelium: Lukas 14, 16-24
 Predigttext: Matth. 9, 9-13

Sonntag, 22. Juni 1969, 3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 1. Petrus 5, 5 c-11
 Lied: Allein zu dir, Herr Jesu Christ (EKG 166)
 Evangelium: Lukas 15, 1-10
 Predigttext: Lukas 15, 11-32

Dienstag, 24. Juni 1969, Tag der Geburt Johannes des Täuflers (Johannis)

Liturgische Farbe: weiß
Epistel: Jesaja 40, 1-8
Lied: Christ unser Herr zum Jordan kam (EKG 146)
Evangelium: Lukas 1, 57-68 (-80)
Predigttext: Johannes 3, 22-30

*Mittwoch, 25. Juni 1969,
Gedenktag der Augsbургischen Konfession*

Liturgische Farbe: rot
Epistel: 1. Timotheus 6, 11b-16
Lied: Es ist das Heil uns kommen her (EKG 242)
Evangelium und Predigttext: Matth. 10, 26-33

Sonntag, 29. Juni 1969, 4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Römer 8, 18-23
Lied: Heiliger Geist, du Tröster mein (EKG 1101)
Evangelium: Lukas 6, 36-42
Predigttext: Joh. 21, 18-22

Sonntag, 6. Juli 1969, 5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 1. Petrus 3, 8-15a
Lied: Preis, Lob und Dank sei Gott dem Herren (EKG 206)
Evangelium: Lukas 5, 1-11
Predigttext: Lukas 9, 57b-62

Sonntag, 13. Juli 1969, 6. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Römer 6, 3-11
Lied: Durch Adams Fall ist ganz verderbt (EKG 243)
Evangelium: Matthäus 5, 20-26
Predigttext: Markus 10, 13-16

Sonntag, 20. Juli 1969, 7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Römer 6, 19-23
Lied: Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut (EKG 233)
Evangelium: Markus 8, 1-9
Predigttext: Lukas 11, 34-36

Sonntag, 27. Juli 1969, 8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Römer 8, 12-17
Lied: O gläubig Herz, gebenedei (EKG 226)
Evangelium: Matthäus 7, 15-21
Predigttext: Joh. 15, 1-8

Sonntag, 3. August 1969, 9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 1. Korinther 10, 1-13
Lied: Ich weiß, mein Gott, daß all mein Tun (EKG 384)
Evangelium: Lukas 16, 1-9
Predigttext: Matth. 7, 24-29

Sonntag, 10. August 1969, 10. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 1. Korinther 12, 1-11
Lied: Wach auf, wach auf, du deutsches Land (EKG 390)
Evangelium: Lukas 19, 41-48
Predigttext: Jer. 7, 1-7 (8-15)

Sonntag, 17. August 1969, 11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 1. Korinther 15, 1-10
Lied: Aus tiefer Not schrei ich zu dir (EKG 195)
Evangelium: Lukas 18, 9-14
Predigttext: Lukas 7, 36-50

Sonntag, 24. August 1969, 12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 2. Korinther 3, 4-9
Lied: Nun lob, mein Seel, den Herren (EKG 188)
Evangelium: Markus 7, 31-37
Predigttext: Jesaja 38, 9-13. 17-20

Sonntag, 31. August 1969, 13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Galater 3, 15-22
Lied: Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ (EKG 244)
Evangelium: Lukas 10, 23-37
Predigttext: Matth. 6, 1-4

*Sonntag, 7. September 1969,
14. Sonntag nach Trinitatis*

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Galater 5, 16-24
Lied: Von Gott will ich nicht lassen (EKG 283)
Evangelium: Lukas 17, 11-19
Predigttext: Johannes 9, 1-7. 13-17. 32-39

*Sonntag, 14. September 1969,
15. Sonntag nach Trinitatis*

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Galater 5, 25 bis 6, 10
Lied: Auf meinen lieben Gott (EKG 289)
Evangelium: Matthäus 6, 24-34
Predigttext: Lukas 16, 10-12

*Sonntag, 21. September 1969,
16. Sonntag nach Trinitatis*

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Epheser 3, 13-21
Lied: Was mein Gott will, das gescheh allzeit (EKG 280)
Evangelium: Lukas 7, 11-16
Predigttext: Klagelieder 3, 22-33, 39-41

*Sonntag, 28. September 1969,
17. Sonntag nach Trinitatis*

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Epheser 4, 1-6
Lied: Wo Gott der Herr nicht bei uns hält (EKG 193)
Evangelium: Lukas 14, 1-11
Predigttext: Matth. 15, 1-11a, 18-20

Montag, 29. September 1969,
Tag des Erzengels Michael und aller Engel
(Michaelis) *)

Liturgische Farbe: weiß
Epistel: Offenbarung 12, 7–12 a (b)
Lied: Herr Gott, dich loben alle wir (EKG 115)
Evangelium: Matthäus 18, 1–10
Predigttext: Johannes 12, (25–26) 27–32

Sonntag, 5. Oktober 1969,
18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 1. Korinther 1, 4–9
Lied: Herzlich lieb hab ich dich, o Herr (EKG 247)
Evangelium: Matthäus 22, 34–46
Predigttext: 3. Mose 19, 1–3. 13–18

Wird der Tag als Erntedanktag begangen, so gelten folgende Angaben:

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 2. Korinther 9, 6–11
oder Apostelgeschichte 14, 15b–17
Lied: Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit
(EKG 380)
Evangelium: Lukas 12, 15–21 oder Markus 8, 1–8
Predigttext: Markus 4, 26–29

Sonntag, 12. Oktober 1969,
19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Epheser 4, 22–32
Lied: Nun laßt uns Gott dem Herren (EKG 227)
Evangelium: Matthäus 9, 1–8
Predigttext: Markus 1, 32–39

Sonntag, 19. Oktober 1969,
20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Epheser 5, 15–21
Lied: Ach Gott vom Himmel sieh darein (EKG 177)
Evangelium: Matthäus 22, 1–14
Predigttext: Zeph. 3, 7–12

Sonntag, 26. Oktober 1969,
21. Sonntag nach Trinitatis *)

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Epheser 6, 10–17
Lied: O König Jesu Christe (EKG 203)
Evangelium: Johannes 4, 47–54
Predigttext: Matth. 10, 34–39

Freitag, 31. Oktober 1969,
Gedenktag der Reformation *)

Liturgische Farbe: rot
Epistel: Offenbarung 14, 6–7 oder Römer 3, 20b–28
oder Galater 5, 1–6

*) Wenn der Michaelistag nicht am 29. September begangen wird, so soll er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt werden.

*) Wenn der Reformationstag nicht am 31. Oktober begangen wird, so wird er am nachfolgenden Sonntag

Lied: Es ist das Heil uns kommen her (EKG 242)
Evangelium: Johannes 2, 13–22
Predigttext: Matth. 10, 23–33

Sonntag, 2. November 1969,
22. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Epistel: Philipper 1, 3–11
Lied: Nimm von uns, Herr (EKG 119)
Evangelium: Matthäus 18, 23–35
Predigttext: Jesaja 1, 2–6. 18–20

Sonntag, 9. November 1969,
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres *)

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 1. Theessalonicher 4, 13–18
Lied: Valet will ich dir geben (EKG 318)
Evangelium: Matthäus 24, 15–28
Predigttext: Lukas 18, 1–8

Sonntag, 16. November 1969,
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 2. Thessalonicher 1, 3–10 a
Lied: Es ist gewißlich an der Zeit (EKG 120)
Evangelium: Matthäus 25, 31–46
Predigttext: 1. Mose 19 (12–14) 15–29

Mittwoch, 19. November 1969,
Buß- und Bettag

Liturgische Farbe: violett
Epistel: Römer 2, 1–11
Lied: Aus tiefer Not laßt uns zu Gott (EKG 11)
Evangelium: Lukas 13, 1–9 oder Matthäus 3, 1
Predigttext: Matth. 12, 30 (31. 32) 33–37

Sonntag, 23. November 1969,
Letzter Sonntag des Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag, Sonntag vom jüngsten Tag)

Liturgische Farbe: grün
Epistel: 2. Petrus 3, 3–14
Lied: Wachtet auf, ruft uns die Stimme (EKG)
Evangelium: Matthäus 25, 1–13
Predigttext: Lukas 12, 35–40

gefeiert; in diesem Falle tritt sein Proprium an Stelle des Sonntagspropriums.

*) Dieser Sonntag kann auch mit dem Proprium 24. Sonntags nach Trinitatis begangen werden; gelten folgende Angaben:

Epistel: Kolosser 1, 9–14
Hauptlied: Mitten wir im Leben sind (EKG 309)
Evangelium: Matthäus 9, 18–26
Predigttext: Joh. 11, 32–45

*) Wird der Gedenktag der Entschlafenen in Verbindung mit dem letzten Sonntag des Kirchenjahres begangen, so können Lesungen und Lied dieses Tag beibehalten werden. Als liturgische Farbe schwarz oder weiß gewählt werden. Lesungen für Gedenktag der Entschlafenen: Epistel 1. Korinthe 50–57; Evangelium Johannes 5, 24–29. Predigt wie Evangelium.

Nr. 3) Orgeln

Evangelisches Konsistorium
B 11 607 - 11/68

Greifswald,
den 1. Nov. 1968

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Pflege und Unterhaltung der Orgeln besonderer Sorgfalt bedarf. Diese Arbeiten können, abgesehen von der laufenden Pflege, die jeweils vom Organisten vorzunehmen ist, nur von Orgelbauanstalten durchgeführt werden. Dieses für unsere Landeskirche zu koordinieren und zu überwachen, ist Aufgabe unseres landeskirchlichen Orgelfachberaters Kirchenmusikdirektor Prost in 23 Stralsund, Marienstr. 16, telefonisch über Stralsund 2101 erreichbar. Deshalb sind alle Schäden an Orgeln, soweit der Organist sie nicht selbst beheben kann, sofort Herrn Kirchenmusikdirektor Prost zu melden. Das gleiche gilt für beabsichtigte Umbauarbeiten, Einbau von elektrischen Gebläsen usw. Aus seiner engen Verbindung mit den Orgelbaufirmen kann in der Regel Kirchenmusikdirektor Prost die für die jeweilige Arbeit geeignete Orgelbaufirma benennen und Vorschläge unterbreiten. Kostenanschläge, Dispositionsvorschläge usw. sind in jedem Einzelfall von der Orgelbauanstalt einzuholen. Diese sowie alle Rechnungen sind Kirchenmusikdirektor Prost zur fachlichen Überprüfung einzureichen. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur gegen Rechnung geleistet werden. Bei Barzahlung ist stets eine Quittung zu fordern. Es ist darauf zu achten, daß ein etwaiger bar gezahlter Betrag von der Rechnungssumme abgesetzt wird.

Die Finanzierung dieser Orgelbauarbeiten kann nur aus Kollekten, Opfern und Spenden der Gemeindeglieder erfolgen. Die Kosten sind bei Abschnitt IV, 3c der Kirchenkasse zu planen. Falls für Orgelbauarbeiten Spenden usw. gesammelt werden, sind diese Mittel, wenn die Arbeiten nicht im laufenden Jahr durchgeführt werden, bei Titel IV zu vereinbaren und über Abschnitt I, 4 der Ausgabe dem Rücklagefonds zuzuführen.

In Vertretung
L a b s

Nr. 4) Pflege der Orgeln

Evangelisches Konsistorium
B 11 607 - 7/68

Greifswald,
den 25. Nov. 1968

Zwecks rechtzeitiger Feststellung und Beseitigung von Schäden und Verfallserscheinungen an den Orgeln unseres Kirchengebietes weisen wir auf folgendes hin:

Alljährlich sind alle Orgeln einer Besichtigung durch einen Vertreter des Gemeindegemeinderats gemeinsam mit dem Organisten zu unterziehen, das Ergebnis ist auch dem Kreiskirchenmusikwart mitzuteilen.

Zu achten ist auf:

Ordnungsgemäßen Verschluß von Spieltisch bzw. Spielschrank, Orgelgehäuse und Bälgekammer.

Holzwannebefall, Schäden durch Nagetiere, Feuchtigkeitsschäden, Schäden durch Sprengungen oder

andere Erschütterungen, Verschleiß und sonstige Mängel.

Zu achten ist auch auf die obere Abdeckung der Orgelgehäuse. Wo eine solche nicht vorhanden ist, kann sie u. U. ohne allzugroßen Material- und Kostenaufwand eingebaut werden. Auch empfiehlt es sich, auf dem Kirchenboden über der Orgel zusätzlich eine Abdeckung aus Brettern und Dachpappe anzubringen, damit bei etwaigen Dachundichtigkeiten Nässeschäden von der Orgel leichter ferngehalten werden können.

Die Orgelbauanstalten haben schon mehrfach die Vornahme von Reparaturen abgelehnt, weil die Orgeln zu stark vernachlässigt waren. Die Kosten der infolge Vernachlässigungen notwendigen Generalreparaturen oder sogar Erneuerungen ganzer Teile der Werke übersteigen dann oft die Möglichkeiten der Gemeinden. Mindestens ein Teil dieser Kosten kann bei regelmäßiger Überprüfung der Instrumente und rechtzeitigen Pflegemaßnahmen eingespart werden.

Die regelmäßigen Überprüfungen sind zudem unbedingt erforderlich, damit im Falle der Feststellung von Schäden der Landeskirchliche Orgelfachberater, Kirchenmusikdirektor Prost in Stralsund, unterrichtet wird und er mit den in Frage kommenden Fachfirmen rechtzeitig die zu treffenden Maßnahmen überlegen und die Arbeiten einteilen kann. Leider ist in unserem Kirchengebiet keine Orgelbauanstalt ansässig; darum ist eine rechtzeitige Vorplanung unerläßlich. Wir verweisen hierbei auf unsere Verfügung vom 1. 11. 1968 - B 11 607 - 11/68 (Amtsblatt 1968 S. 91).

Im Baubesichtsungsbericht, der alljährlich dem Evangelischen Konsistorium einzureichen ist, ist zu vermerken, daß diese Besichtigung erfolgt ist, und wer sie vorgenommen hat.

In Vertretung
L a b s

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen**Nr. 5) Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge**

Evangelisches Konsistorium
B 21 703 - 7/68

Greifswald,
den 6. Nov. 1968

Mit der 2. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 7. 8. 1967 und der 3. Durchführungsbestimmung vom 4. 7. 1968 (GBl. 1967 DDR II S. 567 und 1968 S. 531) sind die o. a. Beihilfen für Schüler ab 9. Klasse neu geregelt worden. Nachstehend geben wir eine auszugsweise Abschrift von diesen Bestimmungen. Wegen des Umfangs können die beiden Durchführungsbestimmungen hier nicht vollständig abgedruckt werden.

In Vertretung
Dr. K a y s e r

§ 3

(2) Unterhaltsbeihilfen für Schüler der 10-klassigen Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen, der Vorbereitungsklassen für die erweiterten Oberschulen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bis zu 440 M beträgt. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 700 M monatlich.

(3) Für Schüler der 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen sowie für Schüler der Spezialschulen und Spezialklassen und der Kinder- und Jugendsportschulen ab 9. Klasse können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bis zu 500 M beträgt. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 770 M monatlich.

(4) Für Lehrlinge kann Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltspflichtigen bis zu 330 M beträgt. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöht sich die Einkommensgrenze auf 600 M monatlich.

§ 4

(1) Die im § 3 Absätze 2 und 3 genannten Einkommensgrenzen für zwei berufstätige Unterhaltspflichtige können auch dann zugrunde gelegt werden, wenn

- a) die unterhaltspflichtige Ehefrau mindestens ein Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder unter 8 Jahren zu versorgen hat, die sie nicht durch Familienangehörige oder durch dritte Personen beaufsichtigen lassen bzw. im Kindergarten oder in der Kinderkrippe unterbringen kann;
- b) einer der Unterhaltspflichtigen nachweisbar arbeitsunfähig ist, d. h. wenn er auf Grund geistiger oder körperlicher Bedingungen nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ist durch eine Ärzteberatungskommission zu bestätigen. Bei Invalidität und Bezug einer entsprechenden Rente von der Sozialversicherung ist der Rentenbescheid vorzulegen;
- c) die Kinder nach Verlust eines Elternteils Halbwaisenrente erhalten.

(2) Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Familienmitglied (Ehepartner ausgenommen) kann die Einkommensgrenze um je 30 M erhöht werden.

§ 6

(1) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 2 genannten Schüler werden in der Höhe bis zu 50 M gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 60 M erhöht werden.

(2) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 3 genannten Schüler werden in der Höhe bis zu 80 M gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 100 M erhöht werden.

(3) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge ist unter Beachtung der tatsächlichen wirtschaft-

lichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen zu differenzieren. Als Mindestbetrag können 20 M und als Höchstbetrag 50 M gezahlt werden. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 60 M erhöht werden.

§ 8

(1) Unterhaltsbeihilfen werden in der Regel bis zum Ende des Schuljahres gewährt. Dies gilt auch das Jahr der Entlassung aus der Schule, wenn nicht vorher ein Arbeitsverhältnis eingegangen wird.

(2) Ausbildungsbeihilfen werden für die Dauer eines Schul- und Lehrjahres gewährt. Bei Ablegung Facharbeiterprüfung endet die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe mit dem Monat, in dem das Prüfungsergebnis verkündet wird. Die Direktoren der Berufs- und Betriebsberufsschulen sind verpflichtet, beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, Einstellung der Zahlung von Ausbildungsbeihilfen sofort nach erfolgreichem Abschluß der Facharbeiterprüfung dieser Lehrlinge zu veranlassen.

(3) Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen können einmalig oder für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.

§ 9

(1) Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind von dem Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Erziehungspflichtigen an den Direktor der zuständigen Schule zu richten. Die Anträge müssen jährlich wiederholt und jeweils bis zum 15. Juni gestellt werden. Den Unterhaltspflichtigen ist dem Direktor die Bestimmung eingehend zu erteilern. Sie sind im Bedarfsfalle aufzufordern, Anträge auf Beihilfen einzureichen.

§ 10

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen so, daß wirtschaftliche Verhältnisse gemäß §§ 3 bis 5 eintreten, kann der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe auch während des Schuljahres eingereicht werden.

(2) Liegen wirtschaftliche Verhältnisse gemäß §§ 3 bis 5 nicht mehr vor, sind die Antragsteller verpflichtet, dies sofort mitzuteilen. Die Zahlung der Beihilfe wird mit Beendigung des laufenden Monats eingestellt.

C. Personalnachrichten

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald haben am November 1968 die Kandidaten der Theologie

Gisela Burmeister, geb. Poppe, geb. 23. 1. 1939 in Wittenberg

Winrich Jax, geb. 2. 11. 1942 in Leba

Manfred Krüger, geb. 9. 12. 1939 in Ros

Dietrich Lübbert, geb. 22. 6. 1940 in St

Joachim Manz, geb. 19. 4. 1941 in Koste

N/L.

Barbara Möller-Titel, geb. Lehmann, geb. 5. 6. 1942 in Pritzwalk

Christian Schirr, geb. 1. 2. 1942 in Danzig Ostpriegnitz

Wolfgang Zietz, geb. 30. 1. 1937 in Stettin
die 2. theologische Prüfung bestanden.

Ordiniert wurde

am 8. September 1968 in der Kirche in Horst, Kirchenkreis Grimmen, durch Bischof D. Dr. Krummacher der Pastor Willi Nikulski.

Berufen:

Prediger Willi Nikulski in die in eine Predigerstelle auf Zeit umgewandelte Pfarrstelle Horst, Kirchenkreis Grimmen, mit Wirkung vom 1. 8. 1968 ab, eingeführt am 8. 9. 1968.

Pfarrer Dr. Günther Ott, Schkopau/Saale, zum 1. August 1968 zum Pfarrer der Kirchengemeinde Katzow, Kirchenkreis Wolgast; eingeführt am 3. November 1968.

Pastor Bernhard Tobies mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Wolkwitz, Kirchenkreis Demmin.

Pastor Oswald Wutzke mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Hohenreinkendorf, Kirchenkreis Gartz/oder; eingeführt am 10. November 1968.

Ernannt:

Konsistorialinspektor Hans-Jörg Wiener zum Konsistorialoberinspektor vom 1. Oktober 1968 ab.

Der Kirchenmusikerin Ilse Bandlow in Gingst, Kirchenkreis Bergen, ist die Dienstbezeichnung „Kantorin“ verliehen worden.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle St. Bartholomäus III in Demmin ist frei und sofort wieder zu besetzen, zur Pfarrstelle gehört die Kapellengemeinde Pensin; insgesamt ca. 7000 Seelen.

Pfarrhaus und Garten sind vorhanden.

Demmin hat 10-Klassen-Schulen und Erweiterte Oberschule.

Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, wohin Bewerbungen zu richten sind.

Die Pfarrstelle Görmin, Kirchenkreis Loitz, ist frei geworden und wieder zu besetzen. 1400 Seelen, Dienstwohnung im Pfarrhaus, Zentralschule in Görmin, Erweiterte Oberschule in Demmin. Busverbindungen täglich nach Greifswald und nach Demmin. Bewerbungen sind an den Gemeindepfarrer Görmin über das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Buchbesprechung

Zwinglis Humor

1966 hatte ich an dieser Stelle – Abl. Greifswald 1966 S. 40 – auf das neue Zwingli-Bild hingewiesen, das uns durch neuere Arbeiten erschlossen wurde. Von dem Verfasser des damals erwähnten Zwingli-Buches, Fritz Schmidt-Clausing, liegt nun ein kleines Ergänzungsbändchen vor „Zwinglis Humor“, das ich als ergänzende Lektüre empfehle.

Von Luther und Calvin, ja, selbst von Erasmus von Rotterdam, besitzen wir eine gewisse persönliche Vorstellung. Gemäß dem traditionellen Zwingli-Bild, das heute als überholt gelten muß, erscheint uns der Schweizer Reformator aber immer noch als ein nüchterner, trockener Stubengelehrter und humorloser Rationalist. Dem Verfasser gelingt es, dieses Bild aus den Quellen heraus energisch zu korrigieren und uns den großen Schweizer in einer neuen Weise menschlich nahezubringen.

W. Nagel

Nr. 7) Bemerkungen zum evangelischen Verständnis der Taufe und zur gegenwärtigen Taufpraxis *)

Wenn nach der neutestamentlichen Begründung der Taufe gefragt wird, so ist zuzugeben, daß die vielgestaltigen Aussagen über die Taufe hier nicht unter der Fragestellung „Kinder- oder Erwachsenentaufe“ gemacht sind. Sie bezeugen die Herrlichkeit der Taufe, und sie ist damals bewußt erfahren worden von erwachsenen Täuflingen. Entsprechend der mit der neutestamentlichen Missionssituation gegebenen Taufe im Erwachsenenalter erscheint zunächst auch der Geschehenszusammenhang „Verkündigung-Glaube-Taufe“ als der allein mögliche. Damit ist aber nicht ein für allemal darüber entschieden, ob diese Reihenfolge unvertauschbar ist und ob im Glauben – immerhin auch hier ein *donum dei* – das Moment der bewußten persönlichen Entscheidung das sachlich Primäre ist. Beide Fragen stehen in innerer Abhängigkeit voneinander. Zur Zweiten bemerke ich jetzt nur: wollte ein erwachsen Getaufter seine aktuelle Entscheidung als das letztlich Ausschlaggebende im Taufgeschehen werten, dann sehe ich keine Möglichkeit, bei einem solchen Taufverständnis an einer Heilsgewißheit festzuhalten. Jede ernstliche Anfechtung kann dann dem Getauften die Echtheit seiner einstigen Taufentscheidung in Frage stellen.

Hinsichtlich des Inhalts der neutestamentlichen Taufpredigt braucht es uns nicht zu verwirren, daß sich aus den Schriften des NT keine in jedem Punkt

*) Dies Referat wurde von der Kirchenleitung der Ev. Landeskirche Greifswald auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 1968 entgegengenommen.

einheitliche Tauflehre erheben läßt. Dieses Schrifttum entspricht ja nicht einer systematisch ausgefeilten Dogmatik, sondern bietet Verkündigung. Auch die heutige Taufpredigt wird nicht in jedem Fall alles sagen und sagen können, was der Inhalt der kirchlichen Lehre von der Taufe ist. Oft wird die spezielle Gemeindesituation fordern, daß ein bestimmtes Motiv der Tauflehre dabei einseitig in den Vordergrund tritt. Dementsprechend scheint mir die Verschiedenartigkeit der Taufverkündigung im NT die eine Herrlichkeit der Taufe auch jeweils unter verschiedenen, von der Gemeindesituation bedingten Aspekten zu bezeugen.

Ob neben dem Normalfall der Erwachsenentaufe auch Kindertaufe geübt wurde, wird sich vom NT her weder belegen noch widerlegen lassen. Man wird also auch nicht I. Kor. 7, 14 gegen jede Möglichkeit einer Kindertaufe ins Feld führen können. Ich glaube zwar nicht, daß man mit A. Oepke diese Aussage auf Kinder aus glaubensverschiedenen Ehen beschränken muß¹⁾. Die Durchschlagskraft des damit herangezogenen Arguments ist jedenfalls viel zwingender, wenn man es von allen Kindern der angesprochenen Gemeinde versteht. Nichts nötigt uns jedoch, die Verhältnisse gerade in Korinth zu verallgemeinern. Ein Gemeinschaftsdenken, wie es uns I. Kor. 7, 14 entgegentritt und dann auch dem oikos-Begriff zugrundeliegt, konnte anderwärts gerade zur Taufe von Säuglingen und Kleinkindern veranlassen.

Ob es gegenüber diesen Voraussetzungen tatsächlich eine Fehlentwicklung bedeuten muß, wenn seit dem Mainzer Taufordo aus der Mitte des 10. Jh.²⁾ bis heute in den Kindertaufordnungen immer wieder das sogen. „Kinderevangelium“ (zuerst Matth. 19, 13–15, später meist Mc. 10, 13–16) seine feste Stelle hat? Jesu Verhalten im Gegensatz zu allem Pochen auf eigene Entscheidung und Leistung und die entsprechende Erkenntnis der Gemeinde von der Notwendigkeit „kindlicher“ Bereitschaft zum Empfangen – letzten Endes doch Gottes eigene Wirkung im Menschen –, bei Mc. durch die spätere Zufügung von V. 15 unterstrichen, kennzeichnen jedenfalls ganz entscheidende Voraussetzungen für die Möglichkeit eines sakramentlichen Handelns schon an Kleinkindern.

Gegenüber den exegetischen Differenzen sollten gewisse soziologische Überlegungen nicht ganz außer Betracht bleiben: für solche erscheint Kindertaufe schon in den frühen Gemeinden fast als eine Selbstverständlichkeit. Gewiß ist in der Missionssituation zunächst die Bekehrungstaufe die Regel. Aber selbst wenn zu diesem Zeitpunkt Taufen von Kindern zusammen mit einer Hausgemeinschaft, was bei antikem Gemeinschaftsdenken zumindest nicht außer jeder Möglichkeit liegt, nicht stattgefunden haben sollten, so wird doch der status der zweiten Generation schon durch die Taufe ihrer Eltern bestimmt. Je intensiver aber eine Hausgemeinschaft in ihrem Glauben lebt, desto angelegentlicher versucht sie ihre Kinder darin einzubeziehen. Man möchte das Heil, dessen man seit der Taufe in Christus gewiß geworden, auch ihnen zugewendet wissen. So kann dann nicht Laxheit, sondern Glaubensernst ein nicht

zu unterschätzendes Motiv für die frühe Ausbildung der Kindertaufe werden. Doch ich möchte die Möglichkeit nur zur Erwägung geben.

Entscheidend erscheint mir, daß das Sakrament der Taufe – und zwar am eindeutigsten in seiner kirchlichen Gestalt der Kinder-, ja, der Säuglingstaufe – das Grundverständnis des Evangeliums realisiert. Darum hat die Taufe in allen lutherischen Bekenntnisschriften (abgesehen von der Konkordienformel, und dies wohl infolge deren spezieller Zweckung) einschließlich der Kindertaufe ihren unbestrittenen Platz. Darum hat Zwingli zwar den mitteilenden Charakter der Taufe abgelehnt, aber die Kindertaufe als Kenn- und Unterscheidungszeichen als Pflichtzeichen festgehalten. Darum sieht Calvin in der Taufe zunächst das Zeichen unseres Aufgenommenwerdens in die äußere Kirche. Darüber hinaus wird sie bei ihm für den Glauben zur versiegelten Urkunde der Sündenvergebung, zum Zeichen unserer Wiedergeburt, zur Bezeugung unseres Hineingepflanztwerdens in Christi Tod und Auferstehung. Daß freilich die beherrschende Stellung der Erwählungslehre in Calvins Gedankenwelt gewisse Einschränkungen der Gnadenwirkung auch der Taufe zur Folge hat, liegt auf der Hand. Trotzdem also in der Bejahung der Taufe und speziell auch der Kindertaufe die Reformatoren einhellig sind, scheint mir ihre ganze Größe als Aktualisierung des Evangeliums nur im lutherischen Taufverständnis zum Ausdruck zu kommen. Und warum?

Das Christentum tritt mit seiner Botschaft im Gegensatz zu allen Formen und Wegen menschlicher Selbstheiligung und weist alle Zuversicht, die sich darauf gründen möchte, hart in ihre Schranken. Das Evangelium ist nämlich seinem Kern nach Zeugnis von der gratia praeveniens, d. h. einem aus freier Erbarmung geborenen, tätigen Eingreifen Gottes zum Heil. Dieses ist nicht an unseren subjektiv virtuellen Habitus gebunden. Gott hat sich nicht wegen, sondern trotz unserer Art zur Rettung aufgemacht und bietet „zuvorkommend“ seine Hilfe hilflosen an, die allein von ihr noch etwas zu hoffen haben. Die Einzigartigkeit und Absolutheit solch gnadenvollen Sichnehmens Gottes zu uns gewinnt in der Taufe gegenüber allen religiösen, sittlichen Bemühungen und Hoffnungen unserer Zeit unüberhörbar deutlich Gestalt. Das Taufgeschehen bringt die Alleinwirksamkeit Gottes, die unser Leben schafft, unmißverständlich zum Ausdruck.

Die Taufe ist vor allem ein einmaliger Gnadenakt, der keiner Steigerung und Vervielfachung bedarf. Darum kann das NT von ihr im Aorist (vgl. I. Kor. 12, 13) sprechen. Sie ist damit ein Wendepunkt ewiger Tragweite, durch den der Christen Existenz in ein Einst und ein Jetzt getrennt ist. Vor allem unserem Wollen und Tun werden wir durch die Taufe in eine völlig neue Lage vor Gott versetzt, wird uns ein neues Verhältnis zu ihm erschlossen. Nicht also in einer „Existenzveredlung“, sondern in einer „Existenzverwandlung“ liegt ihre Wirkung. Weil durch die Tat der Versöhnung am Kreuz eine neue Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch ermöglicht ist, werden wir in Christi Tod get.

Damit wird uns zugleich all das zuteil, was Christus bringt und gewährt: Erlösung vom Schuld und Herrschaft der Sünde und des Todes, Gabe des Geistes, der „Leben“ schafft. Diese Verbundenheit mit dem Kyrios, die vollzogen wird, indem „eis to onoma Jesou“ getauft wird (Apg. 19, V. 5; vgl. I Kor. 1, 13, Röm. 6, 3), ist zugleich Gemeinschaft mit dem Vater durch den Geist. So ist es verständlich, wenn die Taufe auf den Namen Jesu, die sicher bis ins 3. und 4. Jh. möglich und als „liturgische Randerscheinung“ wohl auch üblich war, sich so schnell zur Taufe auf die Trinität gewandelt hat³⁾.

Doch gilt dies zunächst nur vom Verständnis der Taufe, nicht von einer entsprechenden Taufformel, wie wir sie aus heutigen Tauf liturgien für selbstverständlich halten möchten. Das 2. und 3. Jh. hat keine Taufformel gebraucht. Die vollgültige Taufe geschah durch Untertauchung oder Begießung mit Wasser, begleitet von drei Fragen der Absage an den Teufel und drei Fragen der Zusage an den dreieinigen Gott. Eine indikativische Taufformel findet sich erstmals im Osten im syrischen Bereich am Schluß des 4. Jh., im Westen in der jetzigen Gestalt nicht vor dem 8. Jh. Sie ist ursprünglich auch nicht Vollzugswort, sondern eine den Akt zusammenfassende Bestätigung, vergleichbar der Spendeformel beim Abendmahl, der Segensformel am Schluß des Gottesdienstes, der Ordinations- und der Trauformel. Wenn ich darauf ausdrücklich hinweise, so geschieht das im Interesse einer zutreffenden Beurteilung des sogen. „Taufbefehls“ (Matth. 28, V. 18 ff): man erklärt ihn nicht selten als späten Zusatz aus liturgischer Gewöhnung heraus. Der Taufbefehl muß längst im Matth.-Evangelium gestanden haben, bevor eine entsprechende Taufformel gebräuchlich wurde. Die altkirchliche Liturgik erweist sich auch im Fall der Taufe als eine solche, die ihr liturgisches Handeln nicht durch Schriftzitate glauben zu müssen. Sie führte den Taufbefehl Christi aus, wobei sie sich mit der dreifachen Tauffrage an Matth. 28 anschloß, ohne seine Befehls worte ausdrücklich zu rezitieren.

Doch zurück zur Bedeutung der Taufe: Man kann diese dahin zusammenfassen, daß es die auf Grund des Todes Christi erfolgende Rechtfertigung in foro dei ist, nicht die darin ermöglichte Erneuerung, die dem Taufakt seine unwiderrufliche Gültigkeit und sein Schwergewicht verleiht. Von dem Getauften gilt fortan Röm. 8, V. 15: „So besteht nun kein Verdammungsurteil (katakrima) mehr für die, die in Christo Jesu sind.“ Zu diesem Vers bemerkte der Kirchenhistoriker K. Müller gelegentlich: „Ich gäbe etwas darum, wenn Luther hier nicht übersetzt hätte ‚So ist nun nichts Verdammliches . . .‘. Der genau wiedergegebene Text des Apostels prägt mit aller Deutlichkeit ein, daß nicht irgendein persönlicher religiöser oder moralischer Besitz mich deckt, sondern allein Gottes gnädiger Freispruch.“

Wie verhalten sich nun Glaube und Taufe zueinander? Luther hat den Finger auf die hier entscheidende Erkenntnis gelegt: „Mein Glaube machet nicht die Taufe, sondern empfähet die Taufe“⁴⁾. Wir gingen davon aus, daß die Taufe unser gesamtes

Dasein unter Gottes zuvorkommende Gnade in Christus stellt. Demgemäß sucht, fordert, wirkt die Taufe unseren Glauben. Sie ermächtigt und verpflichtet zum Glauben; wo sich bei einem Getauften nie Glauben regen will, da ist die Taufe nicht zu ihrem Ziel gekommen. Wer sich dem Glauben verweigert, der verschmäht die ihm „gratis“, aus Gnaden, gebotene Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott. Dabei vergesse man aber nicht: Rechtfertigungsglaube, wie er durch das offenbarende Wort erzeugt und vermittelt wird, zeigt seine Art und Größe darin, daß er immer mehr lernt, auch ohne jedes Fühlbarwerden an dem ihm geltenden Vergebungswort festzuhalten. Das kann natürlich nicht bedeuten, daß er nicht für solche Stunden Gott freudig dankt, in dem ihm die Gewißheit, von Gott angenommen zu sein, fühlbaren Frieden ins Herz bringt. Aber fehlende religiöse Erlebnisse, „Durchbrüche“, Bekehrungsstürme geben noch kein Recht, an der empfangenen Taufgnade zu zweifeln. Die Taufe geschieht zwar nur ein einziges Mal, aber jeder Schritt in unserem Leben ist nun auf diese Tatsache „Wir sind getauft“ negativ oder positiv bezogen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der „Wiedergeburt“, die lutherischer Taufglaube gegen allen pietistischen oder sektiererischen Einspruch mit der Taufe verbindet, wird deutlich, wie ausschlaggebend es bei der Taufe um Gottes zuvorkommende Gnade geht. Wiedergeburt ist wie die erste Geburt ein Geschehen an uns, nicht unsere Tat, ist ein augenblicklicher einmaliger Akt. Sie ist nicht eine allmählich fortschreitende, sittliche Besserung. Der Getaufte wird in ein neues Verhältnis zu Gott gesetzt; ihm gilt Gottes Zusage, die er im Glauben ergreifen darf: „Fürchte dich nicht! Ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du bist mein“ (Jes. 43, V. 1).

Die kirchliche Übung der Kindertaufe bedeutet nichts anderes wie die letzte Konsequenz aus solchem Wesen der Taufe und, wie ich nach meiner Erkenntnis zusammen mit den lutherischen Vätern bekennen muß, aus dem Wesen des Evangeliums. Gottes Retterwille und Rettertat gehen allem menschlichen Entschluß, allem, was wir tun können, voraus. Darum haben christliche Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zur Taufe zu tragen, und die Kirche, diese zu vollziehen. Sie nicht taufen hieße das Angebot Gottes verachten. Freilich wird dadurch der Getaufte für alle Zukunft in die Entscheidung für das durch Gottes zuvorkommende Gnade ihm Dargebotene gerufen. Von da aus erwächst der Kirche wie den Eltern die Pflicht, durch Fürbitte, eigenes existentielles Zeugnis und christliche Erziehung den Getauften zu bewußtem Ergreifen der Taufgnade freudig zu machen. Die Taufe läßt dabei die Getauften nicht allein, sondern gliedert sie zugleich in die Kirche ein als die Gemeinschaft derer, die des Herrn Jesu Christi eigen sind. In der verfaßten Kirche wird der Getaufte um deswillen auf Grund der empfangenen Gabe zu Aufgaben gerufen, in denen sich sein Stand als Getaufter bewähren und ausreifen soll. So bedeutet die Taufe ein wirklicher und unbestreitbarer Anfang, aber

gleichzeitig ein „eschatologisches“ Sakrament, das ein ganzes Menschenleben durchformen will und auf künftige Vollendung angelegt ist. –

Wer in dieser Tiefe erfaßt, was die Taufe für unser ganzes Leben zu bedeuten vermag, der wird verstehen, warum Luther das Herz übergeht, sooft er auf das „baptizatus sum“ zu sprechen kommt. Hier weiß er wie nirgends sonst zur vollen Geltung gebracht, was ihm das am Evangelium Wichtigste ist: es wird uns Gnade zugesprochen, die schlechthin absolut ist, die an kein System des Zusammenwirkens von Gott und Mensch, an keine sittlichen Voraussetzungen vom Menschen her gebunden ist. Hier wird Gottes Treue Gestalt, die durch unsere Untreue nicht aufgehoben werden kann. Darum hat auch das Luthertum nie von der Überzeugung gelassen, die Taufe sei Sakrament im Sinne eines „Gnadenmittels“, d. h. Gott gefällt es immer, dadurch wirkend einzugreifen. Der lutherischen Sakramentspraxis ist es darum auch bis heute um die reale Verbindung Christi mit den irdischen Elementen gegangen. Daß die himmlische Gabe in ihnen so ganz verborgen bleibt, gehört für die lutherische Theologie zur Kreuzesgestalt, unter der die Kirche auf Erden existiert, und ruft dem Glauben, der die unbegreiflichen Gaben der Sakramente empfängt und sich darauf zum Trost seines angefochtenen Herzens verläßt. Demgemäß setzt auch die Kindertaufe voraus, daß in ihr wirklich etwas geschieht, daß Gott auch an denen, die noch keinen eigenen Glauben, als bewußten geistigen Akt haben können, wirklich handelt. Nur darum ist es für den Christen tröstlich, seiner Taufe zu gedenken. Nur darum erwächst aus der Taufe eine unabdingbare Verpflichtung, nämlich nicht aus dem, was der Getaufte gesagt und getan hat, wohl aber aus dem, was Gott im Geschehen der Taufe gesagt und getan hat. Darum ist aber auch der Abfall von Getauften etwas anderes, sehr viel Gefährlicheres und Unheimlicheres als der Unglaube und Götzendienst von Nichtgetauften. Und darum bedeutet für uns heute das Wort Hermann Bezzels eine eindringliche Mahnung: „Wenn eine Kirche niedergehen will, dann beginnt sie mit der Unterschätzung des Taufsakraments“⁵⁾.

Vielleicht fällt es gerade Theologen besonders schwer, nicht nur zum Taufsakrament, sondern überhaupt zu allem sakramentalen Geschehen den Zugang zu finden, weil sie es bis ins Letzte denkend durchdringen möchten. Ein Paulus weiß sich dagegen gesetzt zum „Haushalter über Gottes Geheimnisse“ (I. Kor. 4, 1)! Nur wessen Glaube sich im Kern des Sakramentsgeschehens dem Geheimnis gegenüber weiß, daß Christus selbst in Taufe und Abendmahl gegenwärtig sein und an Menschen handeln will, der wird dieser Gaben recht froh und kann sie andern dankbar weiterreichen. Unter dieser Voraussetzung mag dann auch das Denken versuchen, tiefer noch in das Sakramentsgeschehen einzudringen; nur sollte es sich der Vorläufigkeit seiner Ergebnisse bewußt bleiben. Ein solcher Versuch liegt bei Luther im Bemühen um die Taufe in seiner Lehre von der „fides infantium“ vor, wie sie uns Karl Brinkel dargestellt hat⁶⁾. Ohne in diesem Zusammenhang darauf eingehen zu können, scheint mir an dieser Lehre zweierlei wichtig:

einerseits zeigt sie, in welcher Tiefe Luther die Taufe für die menschliche Denkbarekeit verbundenen Probleme gesehen und von seinen theologischen Voraussetzungen her zu lösen versucht hat; andererseits ist es bedeutsam, daß der Reformator selbst im Gr. Katechismus dieses Theologumen mit großer Zurückhaltung behandelt, es im Kl. Katechismus ganz verschweigt und die Taufaussage der lutherischen Bekenntnisschriften in dieser Hinsicht völlige Freiheit geben. Immerhin sollte es denken geben, wenn selbst ein so nüchterner Systematiker wie Rudolf Hermann in einem Vortrag über die Kindertaufe sagen kann: „So darf also, was Luther immer wieder unterstreicht, der Glaube nicht von der Vernunft abhängig gemacht werden. Da wird auch die Taufe nicht dem Bekenntnis gegenüber sondern Bekenntnis und Verlangen entsprechenden Zustand der Erwachsenenheit. Damit wird m. E. in sehr treffender Weise der Mensch und seine Beziehung dem Wirken Gottes gegenüber auf den ihm zukommenden Platz gestellt . . .“ Und: „Gottes Verlangen am Menschen bindet sich nicht an die Enge und Grenze unseres Bewußtseins von uns selbst. Mit einem modernen Bilde gesagt, ist das Kind gleichsam Antenne für die Taufpromissio, und zu von Gott auf die Fürbitte der Kirche hin dazu macht, bzw. derer, die es zur Taufe bringen. V. Luther gottgewirkten Glauben beim Kinde nicht kann er so beschreiben, daß wir eben auf das Ende der Antenne kommen (WA 17 II, 82, 27–37; siehe ab 79, 19 ff.)“⁷⁾. –

Zur Bestreitung der Kindertaufe: Wenn heute nicht aus einem radikal andersartigen Verständnis von „Evangelium“ durch Schwärmer und Wiedertäufer, sondern seitens evangelischer Christen – Recht der Kindertaufe bestritten oder zumindest eine simultane Praxis von Früh- und Spätaufgabe fordert wird, so ist dafür bezeichnend, daß solche Stimmen zunächst von der reformierten Kirche Theologie ausgegangen sind. Ich wies oben schon darauf hin, daß in diesem konfessionellen Raum die Taufe überhaupt nicht das Schwergewicht des „Gnadenmittels“ im lutherischen Sinn haben kann. Dagegen sollte aus dem vorher von mir Ausgeführten deutlich geworden sein, daß innerhalb einer Luthers Glaubenserkenntnis geprägten Kirche die Taufe nicht auf Verständnis reduziert kann. Eine lutherische Kirche würde durch Verzicht auf die grundsätzliche Forderung der Kindertaufe nicht nur ihre Bekenntnisgrundlage, sondern zugleich ihr Verständnis des Evangeliums glaubwürdig machen.

Doch ehe es zu harten Kämpfen um die Lehre von der Taufe kommt, sollten wir ganz nüchtern prüfen, wieweit die Bestreitung der Kindertaufe gar nicht primär theologisch, sondern in einem bestimmten soziologischen Strukturwandel verwurzelt ist. Wie im 2. noch im 4. noch im 10. Jh. hätte eine Bewegung zur Erwachsenentaufe oder eine Tauflehre im Stil K. Barths entstehen können. Damals konnte man ganz selbstverständlich mit einer Glaubensheiligkeit der Familie rechnen, was heute nicht mehr der Fall ist. Angesichts dieser Lage geht die heutige Fragestellung von der Kategorie der Entscheidung

us und will gegebenenfalls eine Taufverweigerung des Kindes im Übergangsalter respektieren. Sodann wirkt sich auch gegenüber der bisherigen Tauftradition eine allgemeine Kritik des Volks- und Landesirchentums aus, in die teilweise Tendenzen auf Bildung einer Kerngemeinde einfließen. Diese Kritik gewinnt nun daraus ihr Pathos, daß sie nicht in den äußeren Unzulänglichkeiten der Volkskirche in Ost und West hängenbleibt, sondern der Kirche als „Institution“ die Kirche als „Ereignis“ gegenüberstellt⁸⁾. „Institution“ meint dabei den heilsgeschichtlichen Zusammenhang zwischen dem Alten und dem Neuen Bund, die genealogische Sukzession, in die Jesus selbst eingetreten ist, „Ereignis“ deutet in auf den Neuansatz des Evangeliums wie den immer neuen Einbruch des Geistes in das Jetzt und Hier. Leuba hat in seinem Buch „Institution und Ereignis“ jedoch gezeigt, daß man sich weder nur für den einen dieser Gegenpole entscheiden noch sie in einer Synthese aufheben kann, indem man etwa mit K. Barth die Institution dem Ereignis nachordnet. In der Kirche muß vielmehr die Spannung zwischen beiden immer neu ausgehalten werden. Für die Kindertaufe bedeutet das praktisch, daß man sie zunächst in der Gemeinschaft unseres Glaubens mit dem Glauben der Kirche aller Zeiten gewiß und dankbar übt. Wo aber dieser Glaube keinerlei Raum mehr hat und darum auch im Moment der Taufe weder bei Eltern noch Paten Willigkeit besteht, die kirchlichen Pflichten an dem Täufling wahrzunehmen, da erst muß die Möglichkeit zu einem Taufaufschub oder gar zur Taufversagung bestehen.

In der rechten Mitte der Spannung zwischen Institution und Ereignis scheinen mir die Sätze zu stehen, in denen O. Cullmann die Beziehung zwischen Glaube und Taufe im NT zusammenfaßt: „1. nach der Taufe ist der Glaube eine Forderung an alle Getauften. 2. vor der Taufe ist die Bekundung des Glaubens zum Zeichen des göttlichen Willens, daß die Kirche die Taufe vornehme, eine Forderung an die Erwachsenen, die individuell vom Judentum oder Heidentum kommen; in anderen Fällen fehlt sie. 3. während des Taufaktes ist der Glaube eine Forderung an die betende Gemeinde“⁹⁾. --

Zur gegenwärtigen Taufpraxis: Zur Zeit stehen dafür im Raum der DDR noch die Ordnungen des kirchlichen Lebens in Kraft, wie diese von der EKU und der VELKD 1955, der Evangelischen Landeskirche Anhalts 1953 verabschiedet wurden. Auf Grund ihrer Lehreinheit kann die VELKD in I, 1 ihrer Lebensordnung zu einer inhaltgefüllten Aussage über die Taufe einschl. der Kindertaufe im Sinn der Glaubenserkenntnis der lutherischen Reformation kommen, während der unierte Charakter der EKU das verhindert hat. Hält man Art. II 8, 1, 2 der anhaltinischen Lebensordnung dagegen, muß man sich fragen, ob nicht auch der EKU zu sagen möglich gewesen wäre, was diese unierte Kirche über die Taufe sagen kann. Mit großem Nachdruck sprechen auch die VELKD und die unierte Landeskirche Anhalts in I, 2 bzw. II 8, 11, 1 über die verpflichtenden Aufgaben, die die Kindertaufe den Taufeltern stellt. Ohne die Bestimmungen der Le-

bensordnungen zur Taufe hier erschöpfend erläutern zu können, werden die Möglichkeiten für eine Taufversagung bzw. einen Taufaufschub heute unser besonderes Interesse fordern. Darüber läßt sich die Lebensordnung der VELKD in Art. I, 7 ausführlich aus: indem sie Eltern und Paten, dazu die ganze Gemeinde verpflichtet, „für die christliche Unterweisung und Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder Sorge zu tragen“, muß die Taufe versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt ist, „wenn Vater und Mutter dem evangelischen Bekenntnis nicht angehören“, „wenn die Eltern die Kirche und ihr Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen“, wenn die Verpflichtung zur christlichen Erziehung ausdrücklich abgelehnt wird oder bei schon getauften Kindern nicht erfüllt wird. Die Tendenz, den Kindern den Zugang zur Taufe trotzdem möglichst zu öffnen, verrät sich in dem Satz: „Die Taufe kann in solchen Fällen ausnahmsweise gewährt werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christen für die Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.“ Ähnliches bestimmt die Lebensordnung der EKU in Art. 4,2/8,2/8,3, die Landeskirche Anhalts in Art. II 11,1 u. Art. 12. In allen Lebensordnungen gilt der Taufaufschub bzw. die Taufversagung nur solange, bis die taufhindernden Momente behoben sind. Alle diese Möglichkeiten zum Taufaufschub bzw. zur Taufversagung sollten jedoch auf keinen Fall gesetzlich gehandhabt werden, sondern das seelsorgerliche Ermessen sollte sich durch das Evangelium zu der Freiheit ermächtigt wissen, hier eher weniger als mehr zu tun. Man sollte Rudolf Hermanns Mahnung nicht überhören: „Auch der Arzt hat sich ja immer für das, wenn auch kümmerliche, Leben einzusetzen; und in geistlicher Beziehung hat Gottes Geist bekanntlich nicht selten seine sehr verwunderlichen Wege, die man ihm nicht „theologisch“, kirchenbegrifflich und kirchenzuchtlich verlegen darf. Ich kann, obwohl mir die Gegengründe bekannt sind, kein Begehren nach einer Kindertaufe für abweisbar ansehen. In der Taufrede und in Taufgesprächen dürfte Raum genug gegeben sein, den Ernst der Sache zum Ausdruck zu bringen“¹⁰⁾.

Erstmalig, soweit ich das feststellen kann, bringen die Begleitworte zu der von der Evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck 1961 eingeführten Ordnung der Taufe Ausführungen über einen Taufaufschub; es heißt dort: „Falls jedoch die Eltern ernsthafte Bedenken gegen die Kindertaufe vorbringen und ihr Kind erst dann taufen lassen wollen, wenn es sich selbst dafür entscheiden kann, so wird vom evangelischen Standpunkt aus gegen einen Taufaufschub nichts eingewandt werden können. Es gehört freilich zu den seelsorgerlichen Pflichten des Pfarrers, mit den Eltern ausführlich über die Kindertaufe zu sprechen. Da die Taufe eines neugeborenen Kindes dem Herkommen entsprechend als die gute Ordnung im Gebiet der Landeskirche zu gelten hat, eine Ordnung, für die ohne Zweifel die gewichtigsten theologischen Gründe sprechen, hat der Pfarrer sich daran zu halten. Er darf und kann also von sich aus die Eltern nicht dazu veranlassen,

ihr neugeborenes Kind vorerst nicht taufen zu lassen. Nur wenn die Eltern eine derartige Bitte von sich aus vortragen und ernsthafte Argumente für den Taufaufschub vorbringen, kann ihrer Bitte als Ausnahme von der Regel entsprochen werden. Hierbei wird es freilich notwendig sein, daß der Pfarrer sowohl den Kirchenvorstand als auch den Dekan oder Propst unterrichtet¹¹⁾. Vielleicht wirkt sich in der hier ins Auge gefaßten Möglichkeit eines Taufaufschubs ein gewisser reformierter Einschlag aus, der aus der verwickelten Konfessionsgeschichte der kurhessischen Kirche resultiert. Jedenfalls sollten hier noch deutlichere Richtlinien gegeben werden, worin denn solche „ernsthafte Bedenken“ der Eltern gegen die Kindertaufe bestehen können. Die Grenze erscheint mir sehr leicht verletzlich, an der ernsthafte Bedenken gegen die Kindertaufe seitens christlicher Eltern zu einer tiefen Verkenntung des Wesens evangelischen Glaubens überhaupt werden müssen. Hier muß Klarheit geschaffen werden, soll nicht stillschweigend evangelische Glaubenshaltung in der Richtung eines Baptismus verfälscht werden! Um dieser Gefahr im Sinn ihres Bekenntnisses zu wehren, bestimmt die Lebensordnung der VELKD in Art. I, 3: „Eltern, die ihr Kind nicht innerhalb eines Jahres nach der Geburt taufen lassen und dadurch kundtun, daß sie den Segen der Taufe verschmähen, verletzen die kirchliche Ordnung und verlieren das Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zur Bekleidung von kirchlichen Ämtern.“ In den Lebensordnungen der EKU und Anhalts fehlt eine derartige Bestimmung; hier wird nur darauf hingewiesen, daß auf die Taufe „innerhalb der ersten Wochen nach der Geburt“ zu achten ist (EKU Art. 4, Anhalt Art. II 10, 1). Darum hat die lutherische Evangelische Landeskirche Greifswald es für unerläßlich gehalten, in einem „Kirchengesetz zur Erhaltung kirchlicher Ordnung“ vom 16. 2. 1956 in Art. 1, 3 auch das „Unterlassen der Taufe der Kinder“ mit der Entziehung bestimmter kirchlicher Rechte zu beantworten, wenn seelsorgerliche Ermahnungen und gegebenenfalls Verwarnungen nicht zum Ziel führen. Mit solchen Bestimmungen wäre es erst recht unvereinbar, wenn kirchliche Amtsträger die Taufe ihrer Kinder unterlassen. Gerade sie hätten wie alle ernsten Christen die Aufgabe, dem Sakrament der Taufe durch die nachfolgende christliche Erziehung der Getauften sein ganzes Schwergewicht zu erhalten und damit für die Sinnhaftigkeit der Kindertaufe ein „Zeichen aufzurichten“. Auch sollten sie nicht übersehen, daß in unserer heutigen Umwelt in Ost und West unaufhaltsam eine Entwicklung in Gang gekommen ist, welche die Kindertaufe allmählich immer mehr aus einem volksskirchlichen Ritus zum Ausdruck echter Entscheidung christlicher Eltern werden läßt. Diesen aber kann das Bewußtsein, daß ihre Kinder durch die Taufe zu Gottes Kindern angenommen wurden, zu Trost und Rückhalt in allen Anfechtungen gegenüber ihrem Bemühen um christliche Erziehung ihrer Kinder werden. –

Was ergibt sich aus diesen wichtigsten hier ange deuteten Bestimmungen für die heutige kirchliche Taufpraxis? Sie wehren deren verantwortlicher

Handhabung nicht, wenn nur alle in den Lebensordnungen bereits getroffenen Bestimmungen in theologischer und seelsorgerlicher Verantwortung tagewahr genommen werden. Sie setzen freilich voraus, daß das Sakrament der Taufe in der Predigt und der Unterweisung von Kindern und Erwachsenen einen ganz anderen Raum gewinnt. Die Gemeinde und erst recht alle, die ein Patenamnt übernehmen müssen wissen, was es bedeutet, wenn noch immer in ihrer Mitte Kinder getauft werden. Diese Unterweisung muß sich dann konzentrieren im Gespräch mit Eltern und Paten, das nicht ernst genommen werden kann. Es ist deshalb auch den drei genannten Lebensordnungen heute fest zu ankern. Schließlich werden die Gemeinde und Seelsorger es nicht bei dem Vollzug der Taufe lassen können, sondern sie haben die Pflicht, sie in besonderer Weise um die Taufmütter und -väter durch um die als Kleinkinder Getauften zu bemühen, eine Aufgabe, die bei der schwindenden Zahl der Täuflinge um so erfüllbarer wird.

Wenn wir in Zukunft auch mit einer wachsenden Zahl von Erwachsenen werden zu rechnen haben, die auf Grund einer von Gott ihnen geschenkten Glaubensentscheidung den Zugang zur Taufe finden, ändert das nichts an deren Grundverständnis, daß es oben darzustellen versuchte und wie es gerade in der Kindertaufe bezeugt wird. Die Erwachsenentaufe kann keine andere oder gar vollkommene Gnadengabe darreichen als die Kindertaufe. Darum hat auch die lutherische wie die alte mittelalterliche Kirche daran festgehalten, für die Taufe von Kindern wie Erwachsenen die gleiche Grundordnung zu praktizieren; so kann auch das einfache Gemeindeglied begreifen, daß es bei den Formen der Taufe um dieselbe Sache geht.

Diese Sache der Taufe, nämlich die Verheißung Gottes und der Anspruch Gottes, welche sich mit dem Geschehen der Taufe verbinden, groß zu machen sollen, denen das „baptizatus sum“ die von Gott gewährte Grundlage ihrer christlichen Existenz bedeutet, ein vordringliches Anliegen sein.

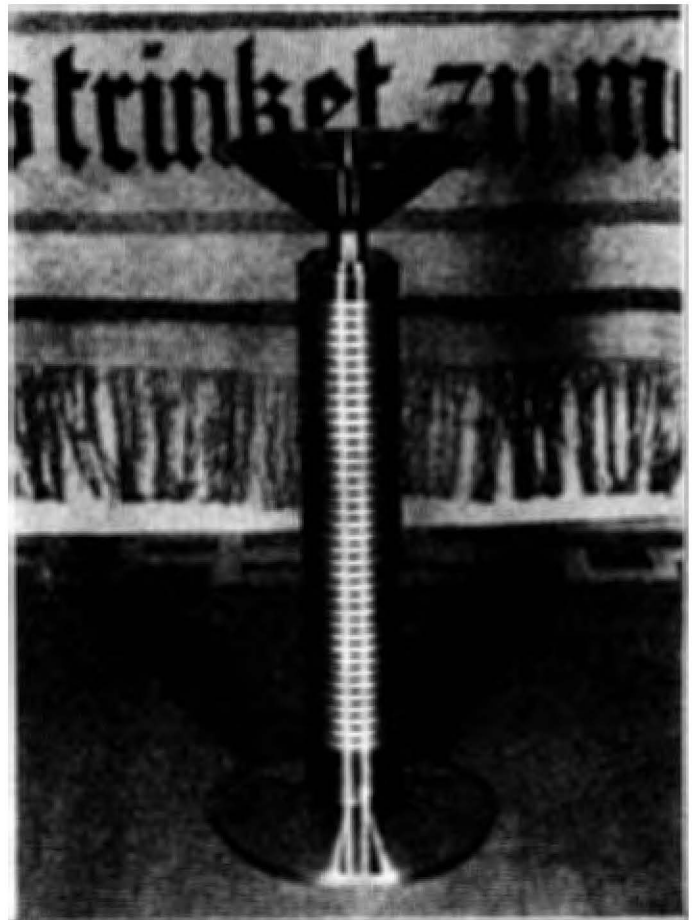
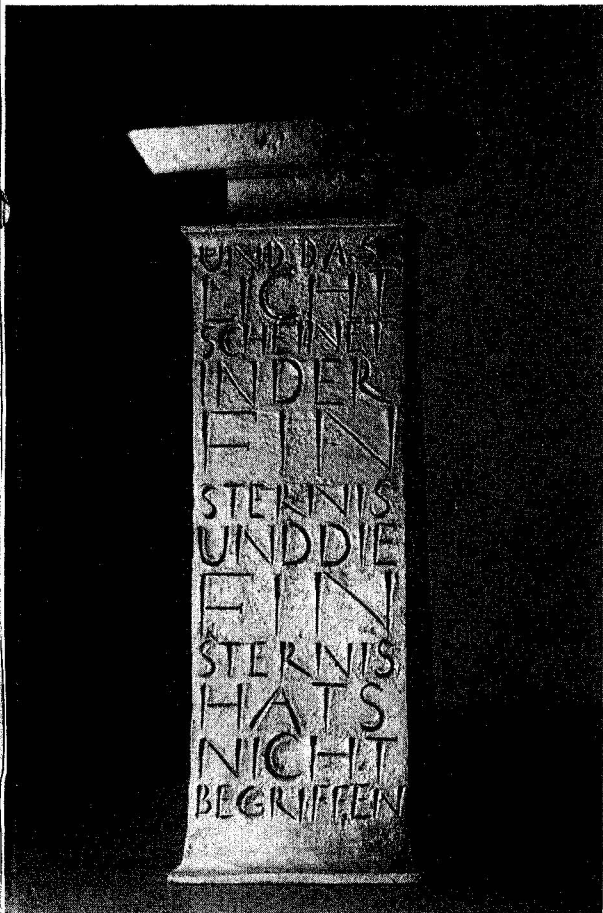
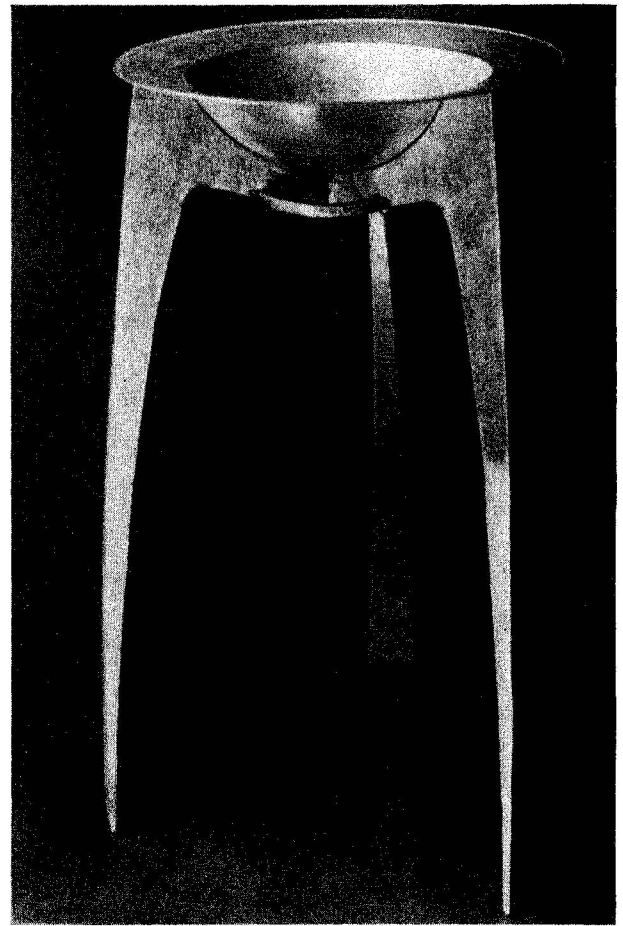
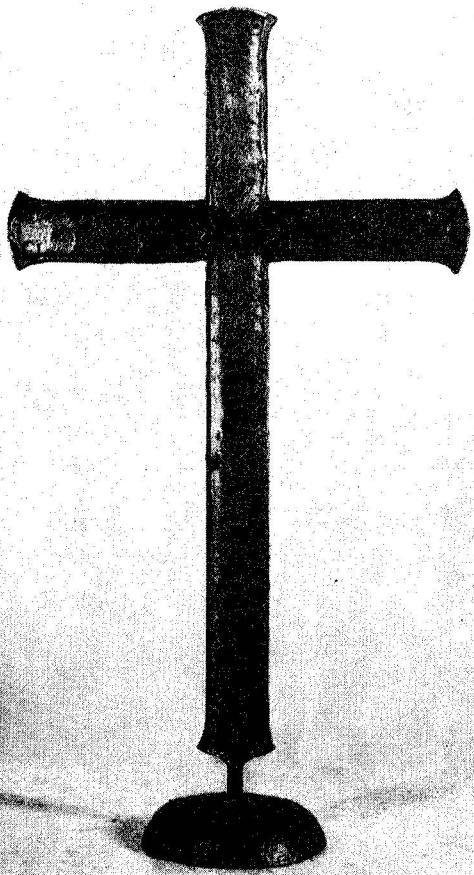
W. Nagel, Greifswald

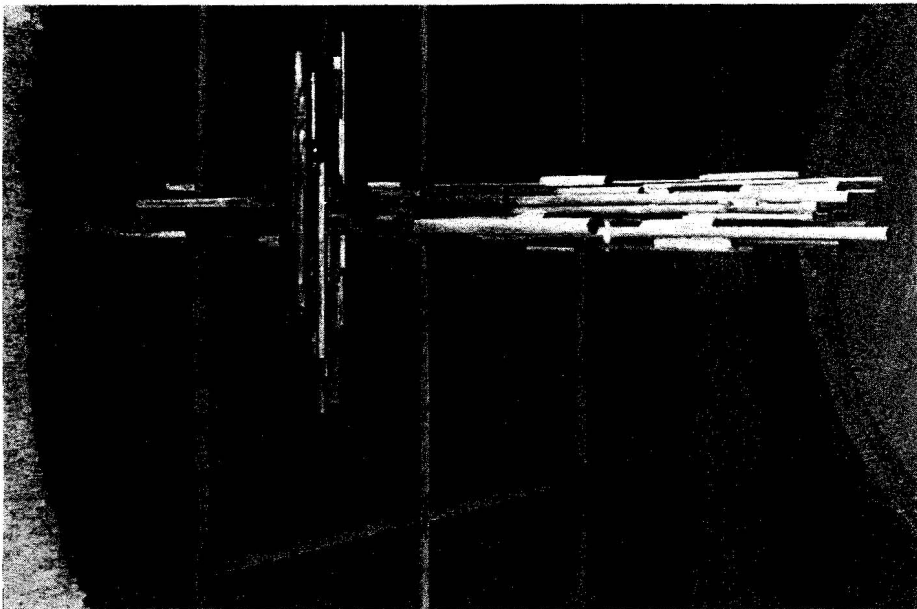
Anmerkungen:

- 1) Th W I, S. 541, Anm. 71.
- 2) Liturgia. Handbuch des evgl. Gottesdienstes. Bd. V. 34./35. Lieferung. Kassel 1966. S. 332.
- 3) Stenzel, A., Die Taufe. Eine genetische Erklärung der Tauf liturgie. Innsbruck 1958. S. 83 ff.
- 4) WA 30, I, S. 218.
- 5) Ev. Kirchengesangbuch. Ausg. für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern. S. 523.
- 6) Brinkel, K., Die Lehre Luthers von der fides fantium bei der Kindertaufe. Berlin 1958.
- 7) Hermann, R., Die Kindertaufe bei Luther. Luther. Monatshefte. 1. Jahrg. 1962. S. 70 u. 69)
- 8) vgl. das Buch von J. L. Leuba, Institution Ereignis. Göttingen 1957.
- 9) Cullmann, O., Die Tauflehre des Neuen Testaments. Erwachsenen- und Kindertaufe. Zürich 1948. S. 10)
- 10) a. a. O. S. 67.

11) Taufe und Konfirmation. Bearbeitet von der Liturgischen Kammer der Ev. Landeskirche Kurhessen-Waldeck. Kassel 1961. S. 12.

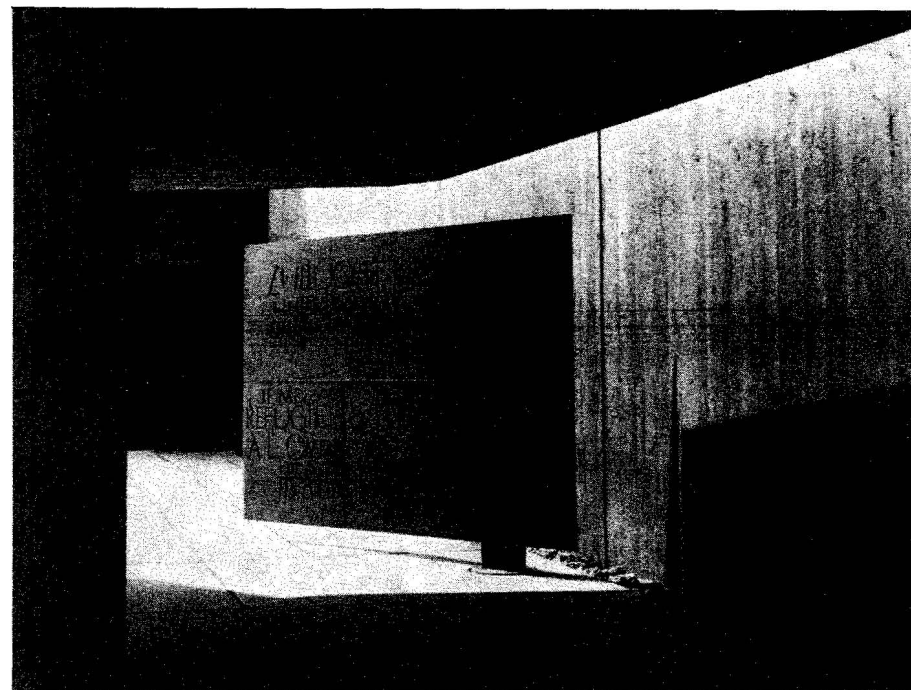
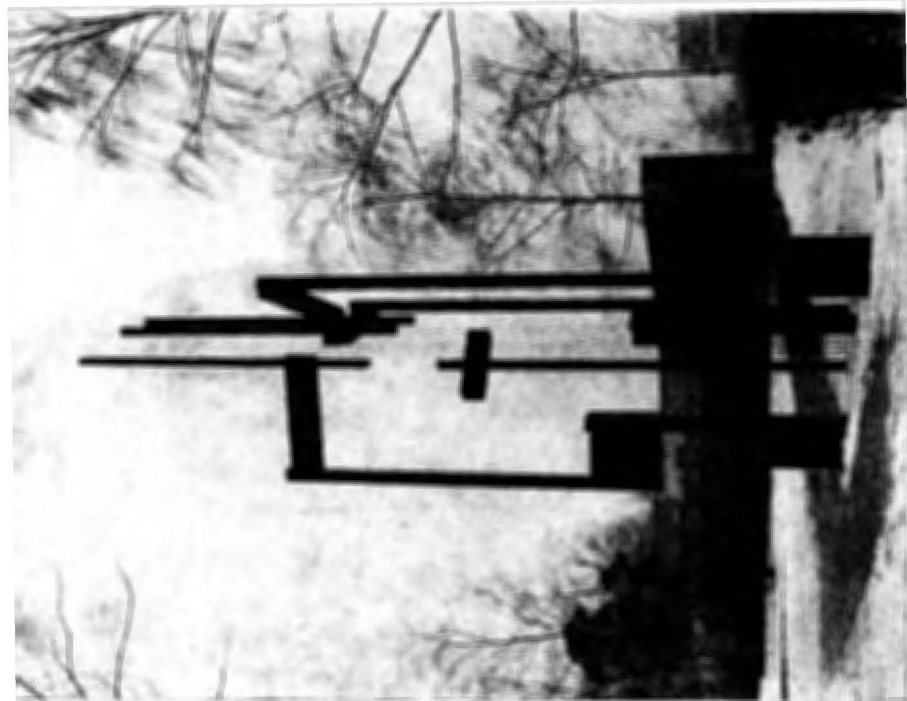
Zum Ganzen weise ich auf den im Erscheinen begriffenen Band von „Leiturgia. Handbuch des evangel. Gottesdienstes“ hin, Kassel 1964 ff.

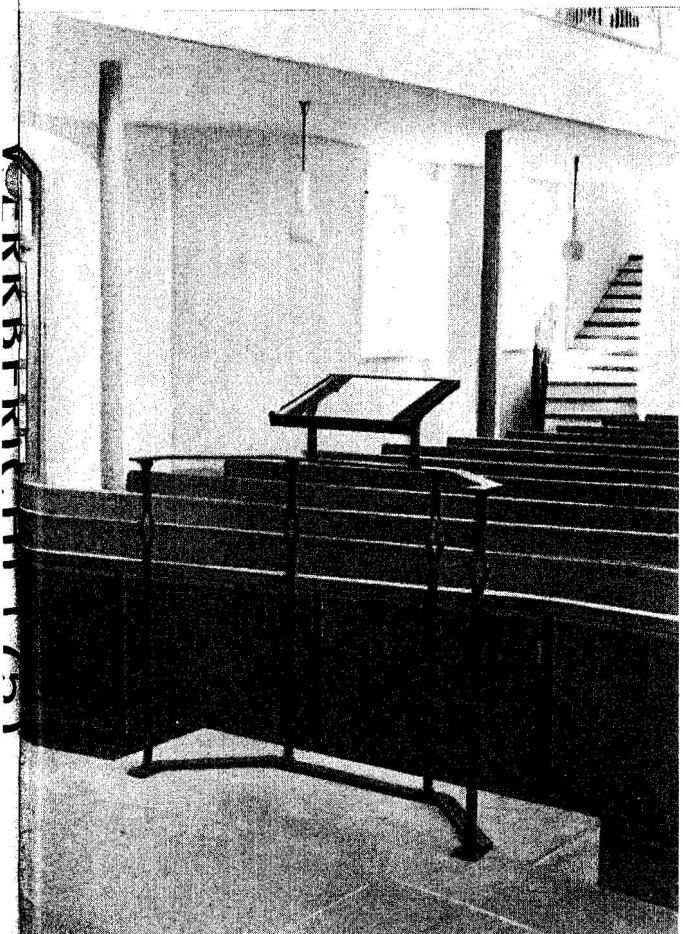




FRITZ KÜHN ZUM GEDÄCHTNIS

Am 31. Juli 1967 starb Fritz Kühn an den Folgen einer Operation im sieben- und fünfzigsten Lebensjahr, der als Kunstschmied, Fotograf, Zeichner und Schriftsteller weithin bekannte Meister seiner „Kunstschmiede“ in Berlin-Grünau. Die Werkstatt wird von seinem Sohn, Achim Kühn, weitergeführt. Unter den künstlerisch Gestaltenden der Nachkriegsjahre nahm Fritz Kühn eine besondere Stellung ein. Nicht nur sein steiler Aufstieg und die Beachtung, die er in Berlin, Deutschland und in aller Welt fand, sind erstaunlich; noch erstaunlicher ist die ungebrochene schöpferische Triebkraft, die ihn nie zur Ruhe kommen und immer neue und gewagte Wege gehen ließ. Vom Eisen zum Stahl, von der Naturnachahmung zur Strukturfindung, von anmutiger dekorativer Form zur harten Ausdrucksgestalt, so könnte man die Zielrichtung seiner Lebens- und Werkwege kennzeichnen, wenn man die Werke seiner letzten Lebensjahre mit seinen ersten Arbeiten vergleicht. Immer hatte er dabei die große Urgestalt der Schöpfung vor Augen. „Einfach und natürlich, das ist das höchste Ziel ... Dem Schönheits-sinn der Natur es nachzutun, wäre der wahre Weg der Kunst.“ So schrieb Fritz Kühn in seinem bekannten Buch „Sehen und Gestalten“. Alles Gekünstelte, Gezierte, Unnatürliche und Unechte war ihm wesensmäßig fremd und zuwider. Das härteste und sprödeste aller Materialien – der Stahl – war ihm hingegen wesensgemäß, und er konnte ihm seine eigenartige, spannungsvolle Schönheit ablauschen, weil sie ihm – nach einem Wort Rilkes – als ein Gleichnis der „harten Herrlichkeit Gottes“ erschien. Unter diesem Thema hatte Fritz Kühn zum Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin 1961 eine Fotoausstellung zusammengestellt, die ein modernes Bekenntnis zur Schöpfungsherrlichkeit wurde.





KIRCHENBANK (DETAIL)

Material: Stahl und Fichtenholz

Entwurf: Arch. Dr.-Ing. Georg Laudeley, Karl-Marx-Stadt

Ausführung: Schmiedemeister Morgenstern und Tischlermeister Kluge,
Einsiedel

Zeit: 1966

Ort: Jacobikirche zu Einsiedel

TAUFE

Material: Stahl und Glas

Entwurf: Arch. Dr.-Ing. Georg Laudeley, Karl-Marx-Stadt

Ausführung: Schlossermeister Weißbach, Karl-Marx-Stadt; Glaswerkstätten
Beier, Dresden

Zeit: 1966

Ort: Jacobikirche zu Einsiedel

KANZEL

Material: Stahl und Glas

Entwurf: Arch. Dr.-Ing. Georg Laudeley, Karl-Marx-Stadt

Ausführung: Schlossermeister Weißbach, Karl-Marx-Stadt; Glaswerkstätten
Beier, Dresden

Zeit: 1966

Ort: Jacobikirche zu Einsiedel

ALTAR

Material: Stahl und Glas

Entwurf: Arch. Dr.-Ing. Georg Laudeley, Karl-Marx-Stadt

Ausführung: Schlossermeister Weißbach, Karl-Marx-Stadt; Glaswerkstätten
Beier, Dresden

Zeit: 1966

Ort: Jacobikirche zu Einsiedel

beibehalten, aber mit zeitgemäßen Mitteln realisiert. So ist die Gestaltung von Taufe, Altar und Lese-pult aus Stahl und Glas interessant, weil sie einen in der DDR seltenen Versuch darstellt, über traditionelle Werkformen und -stoffe hinauszugehen.

Die durch den Wegfall des hohen Kanzelaltars freie Altarwand wurde durch eine elf Meter hohe und fünf Meter breite Wandmalerei Werner Juzas gefüllt. In diesem Wandbild wird sozusagen die Summe christlichen Glaubensinhaltes mit der anbetenden Gemeinde dargestellt. Freskenhaft mager im Farbauftrag und unaufdringlich in der farbigen Wirkung, trägt es realistische und sozialkritische Züge. Auf diesbezügliche Fragen verweisen der Künstler und seine Helfer auf die Freiheit der Vergegenwärtigung der Heilsbotschaft, die sich frühere Zeiten, etwa die Renaissance, genommen haben. Es bleibt aber die Frage offen, ob das ein absolut gültiges Argument ist oder ob nicht alle realistische Konkretisierung der Gefahr unterliegt, die Zeitumstände zu verabsolutieren und deshalb notwendig später einem Anachronismus zum Opfer zu fallen. C. Rietschel

Bildzusammenstellung und Text: Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 8122 Radebeul 2, Rolf-Helm-Straße 1, Fernruf 7 31 43 Dresden.

Einsendungen für den Werkbericht werden ebenfalls an den Kunstdienst erbeten.
Fotos: Gerhard Naumann, Karl-Marx-Stadt.

GOTTES OPFER FÜR DIE WELT

Material und Technik: Kaseinmalerei auf Putz

Entwurf und Ausführung: Werner Juzas, Wachau bei Radeberg (Sa.)

Größe: 5 × 11 m

Zeit: 1966

Ort: Jakobikirche zu Einsiedel

ERNEUERTE JACOBIKIRCHE ZU EINSIEDEL (AUSSEN)

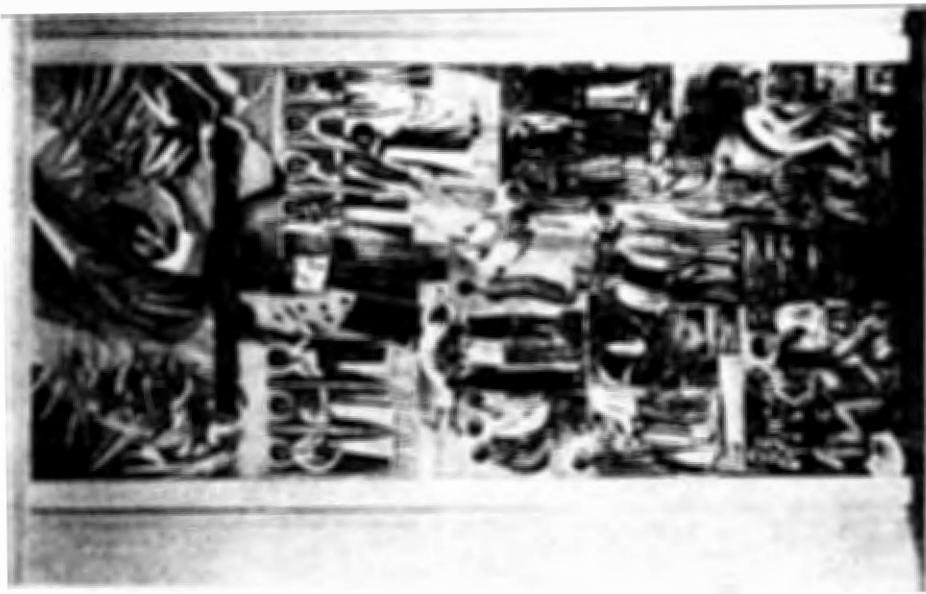
Entwurf des Wiederaufbaus: Arch. Dr.-Ing. Georg Laudeley,
Karl-Marx-Stadt

BLICK ZUM ALTARRAUM

Entwurf der Raumgestaltung: Arch. Dr.-Ing. Georg Laudeley, Karl-Marx-Stadt, Werner Juzas, Wachau bei Radeberg (Sa.), und ein Baukreis der Kirchengemeinde Einsiedel

Zeit: 1966

Ort: Jakobikirche zu Einsiedel

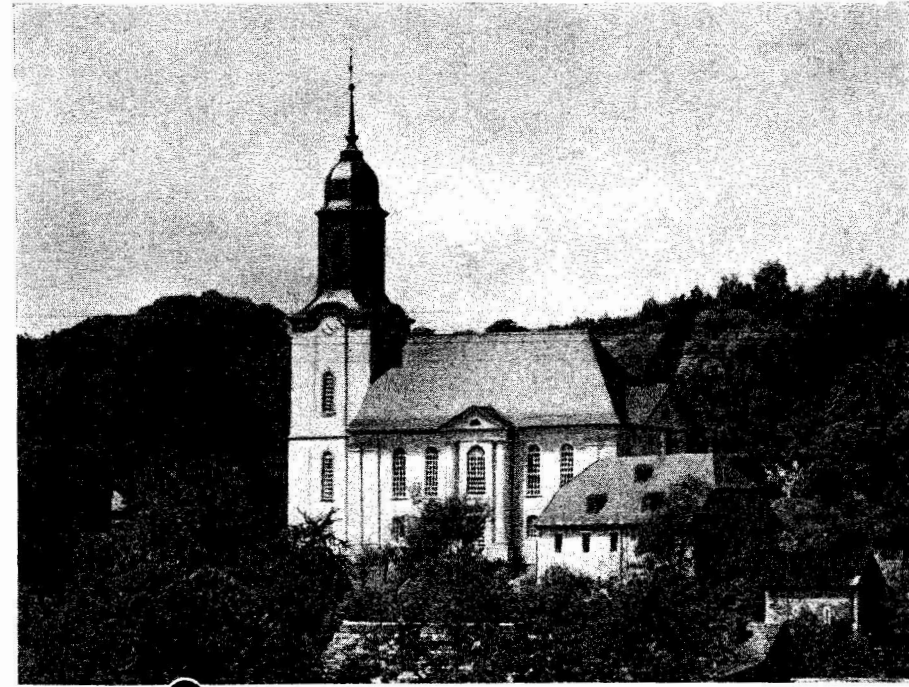
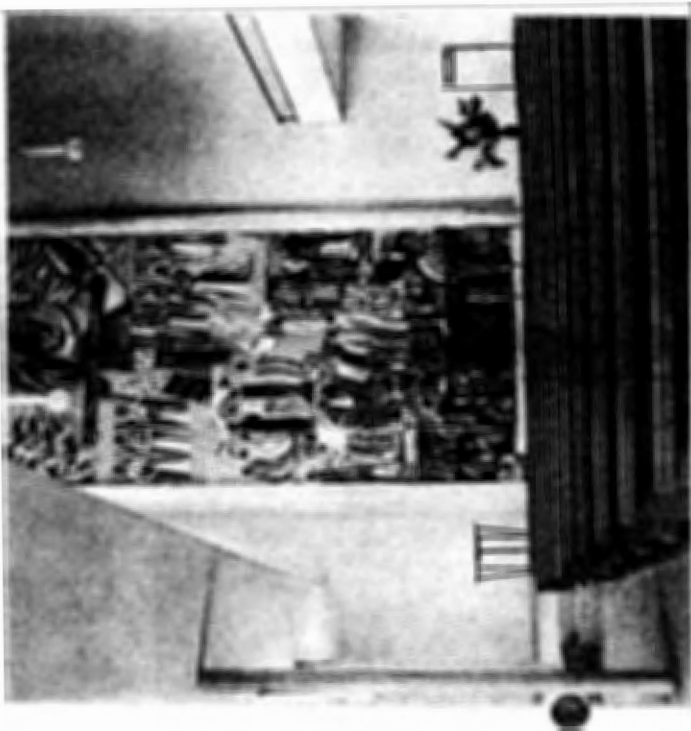


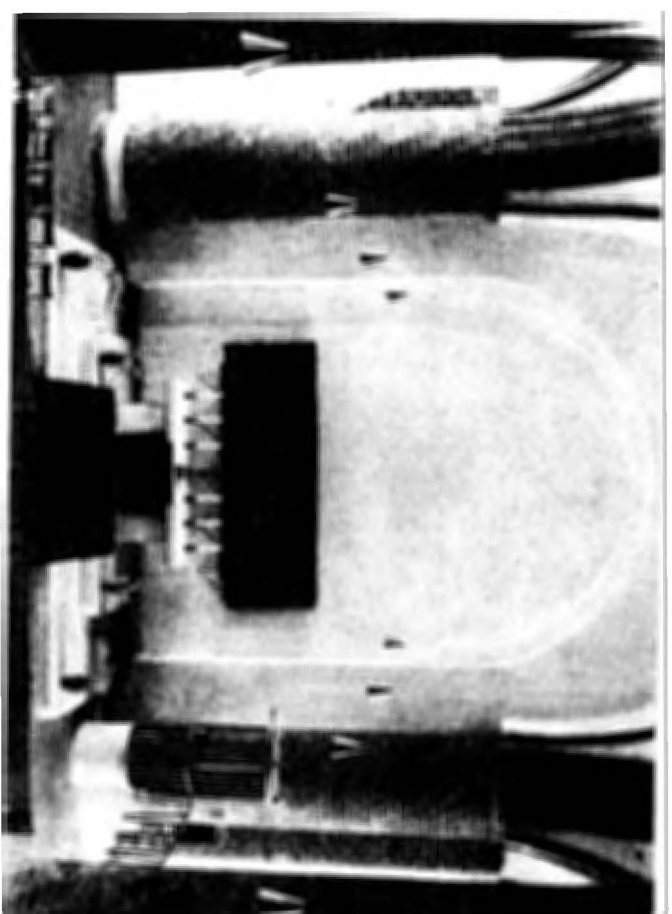
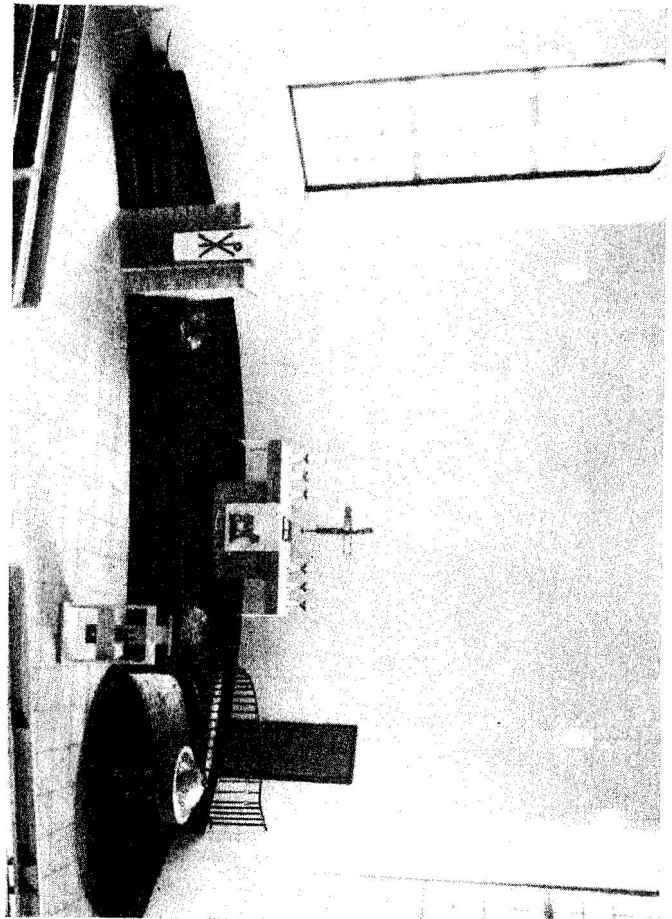
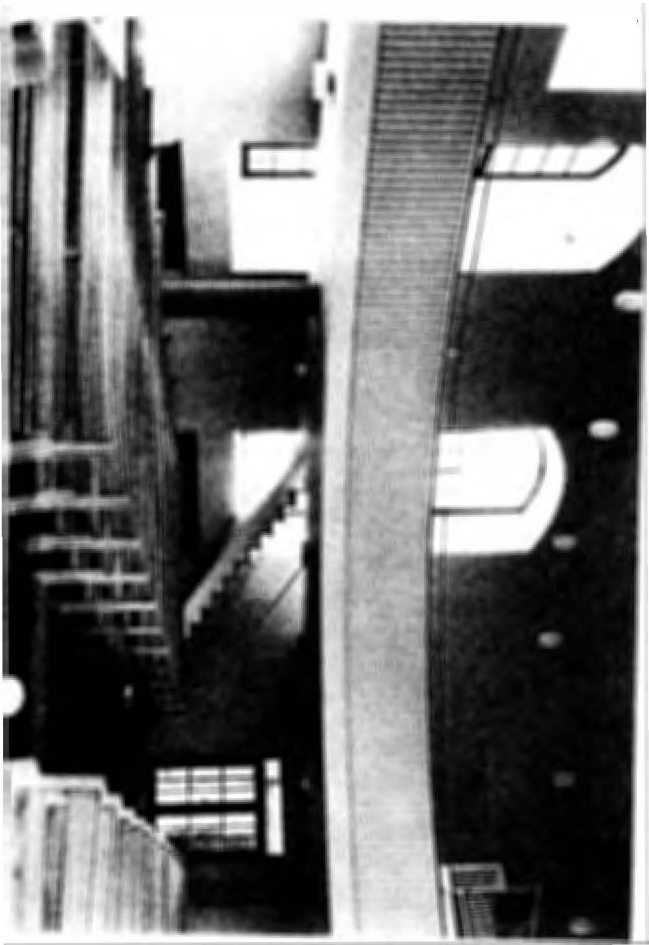
ERNEUERUNG DER JACOBIKIRCHE ZU EINSIEDEL (ERZG.)

Die Jakobikirche zu Einsiedel ist ein rechteckiger Saalbau mit einem im Süden angefügten Turm. Der klassizistisch-biedermeierliche Bau wurde 1820–1826 von dem Baumeister Uhlig errichtet, der in Sachsen zehn Kirchen gebaut und noch mehr geplant hat. Diese Saalkirchen stellen einen für Sachsen charakteristischen Typus dar. „Nicht ohne Würde, Festlichkeit und Anmut, sind sie auf Verständlichkeit ausgerichtet . . . in ihrer ausgezeichneten Baudurchführung Beispiele eines aufs Solide ausgerichteten Sinnes. Was in Deutschland und vor der Welt positiv als typisch sächsisch galt, stellen sie musterhaft dar. Sie sind ‚höflich‘ und doch gemeinschaftswillig, verständig, doch nicht ohne frommen Sinn . . . ‚aufgeschlossen‘ nicht zuletzt für das Schöne im Sinne von etwas Reinlichem und Maßvollen“ (Dr. H. Magirus).

Der Innenraum hatte einen Kanzelaltar und ringsumlaufende Emporen. Durch Kriegseinwirkung brannte die Kirche am 5. März 1945 total aus. Diesem Brand fiel die gesamte Innenausstattung zum Opfer, so daß sich der Kirchenvorstand beim Wiederaufbau entschloß, auf eine Rekonstruktion der alten Ausstattung zu verzichten, da sie einer Kopie gleichgekommen wäre.

Unter Leitung von Kirchbaupfleger Dr. Laudeley und in Zusammenarbeit mit dem Maler Werner Juza, Wachau, wurde die neue Innenausstattung entwickelt. Dabei wurde der helle, nüchterne und betont schmucklose Charakter der Uhligkirche





RENOVIERTER ALTARRAUM

Entwurf: Winfried Wendland, Potsdam; Mitarbeit A. W. Wagener

Zeit: um 1960

Ort: St.-Marien-Andreas-Kirche Rathenow

ALTARRAUM

Entwurf: Winfried Wendland, Potsdam

Zeit: um 1965

Ort: Erneuerte St.-Georg-Kirche Dessau

NEUGESTALTETER KIRCHENRAUM

Entwurf: Winfried Wendland, Potsdam

Zeit: um 1963

Ort: Kirche zu Paaren a. d. Wublitz

GESCHWUNGENE EMPORE

Entwurf: Winfried Wendland, Potsdam

Zeit: um 1965

Ort: Erneuerte St.-Georg-Kirche Dessau

stärkere Neugotische des Stephansstiftes in Wendensee als Kirchlichen Tagungs-
ort. Charakteristisch für Wendlands gemeindegemäße Baugesinnung ist der
Wiederaufbau der Marienkirche in Rathenow, bei der ein der Größe der Ge-
meinde entsprechender Raum neu gestaltet und ein Taufraum angefügt wurde
unter Verzicht auf vollständigen Wiederaufbau.

Ebenso bezeichnend für sein Schaffen sind aber auch die vielen kleinen und grö-
ßeren Kapellen und Dorfkirchen, die unter seiner Leitung entstanden oder wieder-
hergestellt wurden. Denn für Wendland war keine Aufgabe zu gering, wenn sie
nur dem inneren Aufbau der Gemeinde nützlich war.

Wendland hat nicht nur durch seine Kirchbautätigkeit als Architekt, sondern auch
als Schriftsteller und Redner der Kirche einen unschätzbaren Dienst geleistet,
indem er unermüdlich auf die Fragen des Kirchbaus der Gegenwart hingewiesen
und sie als Sach- und Fachkundiger den Theologen und Laien erläutert hat.
Seine Vortragstätigkeit auf Bibelfreizeiten, Synoden, Pfarrkonventen und in Pre-
digerseminaren sowie in Ausbildungskursen für angehende Kirchenarchitekten
ist ein wichtiger Dienst für die Kirche, der seinen Niederschlag in vielen Auf-
sätzen und einigen Büchern gefunden hat („Kunst im Zeichen des Kreuzes“ 1934,
„Kunst der Kirche“ 1942, 1952, „Kirchenbau in dieser Zeit“ 1954). Wendland
leitete die letzte Tagung für Kirchenbau und kirchliche Kunst in der DDR, die
1965 in Erfurt stattfand, und ist seit 1962 Leiter des Kunst-Dienstes in Berlin.

C. Rietschel

Bildzusammenstellung und Text: Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens,
8122 Radebeul 2, Rolf-Helm-Straße 1, Fernruf 7 31 43 Dresden.

Einsendungen für den Werkbericht werden ebenfalls an den Kunstdienst erbeten.

Fotos: Wendland, Potsdam, Burgstraße 33

WERKBERICHT
/ März 1968

Die heiligen Orte

531/II, 3

TAUFE

Material: Kunststein

Entwurf: Winfried Wendland, Potsdam

Ausführung der Metallarbeiten: Kahlbau, Potsdam

Ort: Neugestaltete St.-Petri-Kirche Luckenwalde

ERNEUERTER NEUGOTISCHER KIRCHENRAUM

Entwurf: Winfried Wendland, Potsdam

Zeit: um 1960

Ort: Kirche zu Zechow

WERKBERICHT
77 / März 1968

Kirchenbau

533/I, 1

ERNEUERTER NEUGOTISCHER KIRCHENRAUM

Entwurf: Winfried Wendland, Potsdam

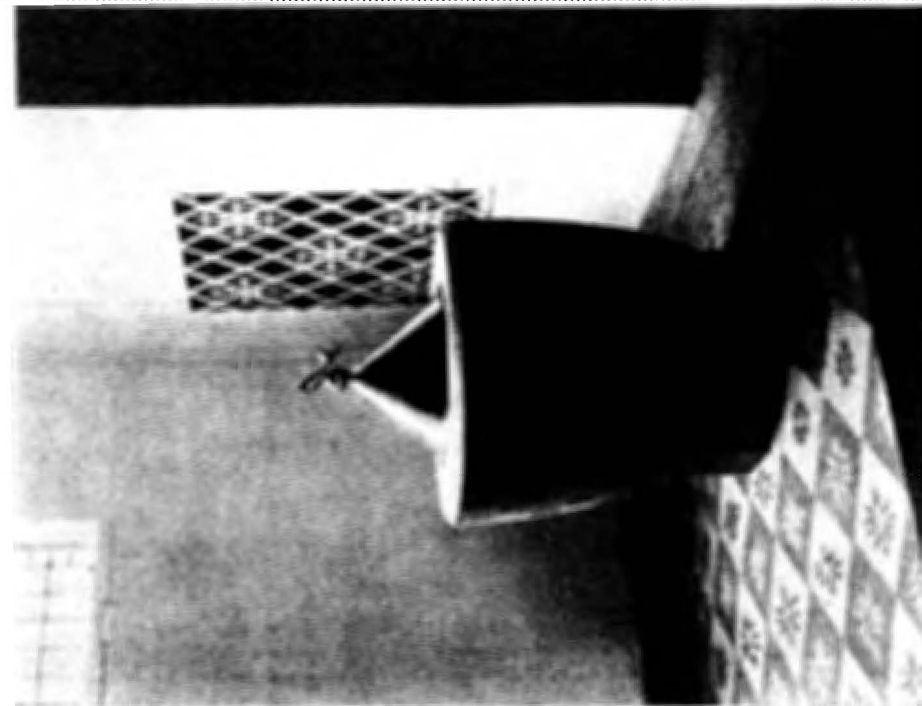
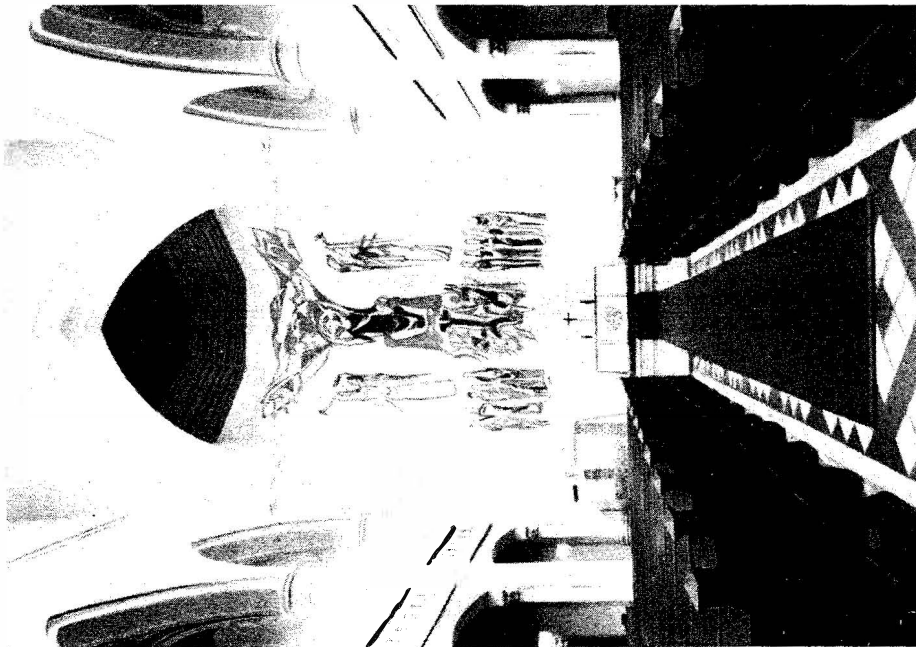
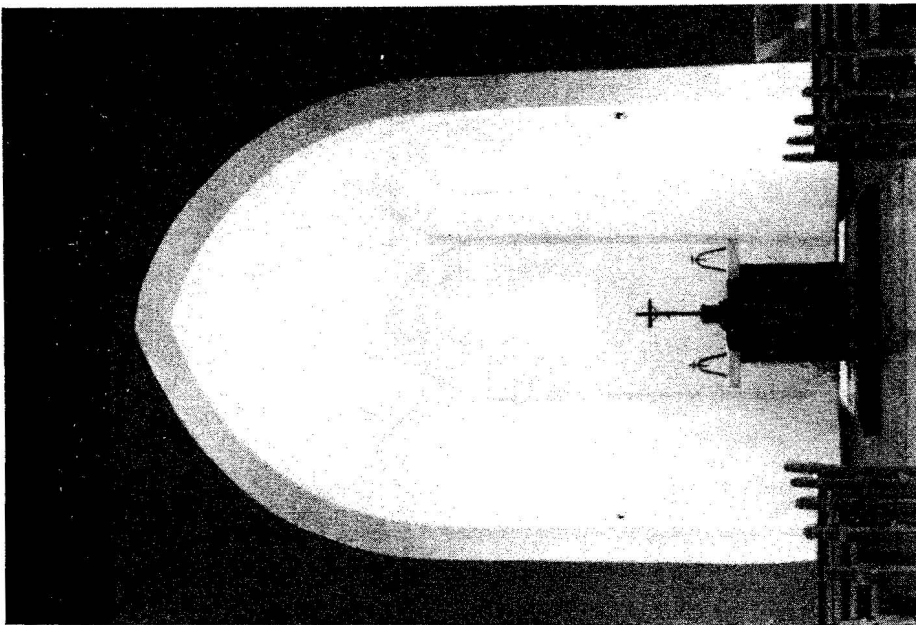
Zeit: um 1960

Ort: St.-Gertrauden-Kirche Frankfurt (Oder)

DER KIRCHENBAUMEISTER WINFRIED WENDLAND

Am 17. März konnte Winfried Wendland seinen 65. Geburtstag begehen. Wir nehmen das zum Anlaß, durch einige Beispiele aus seiner letzten Schaffensperiode auf das Lebenswerk des Potsdamer Kirchenarchitekten hinzuweisen, nachdem wir im Werkbericht Nr. 66 bereits ein von ihm gestaltetes Gotteshaus, die Kirche von Kienberg b. Nauen, vorgestellt haben (vgl. auch WB 60, Abb. 415/II, 3 und WB 56, Abb. 387/IX). Wendland stammt aus einer bekannten märkischen Pfarrersfamilie, ist in Gröben bei Teltow geboren und hat die ganze Zeit seines Lebens in Berlin gewirkt. Die meisten seiner Kirchbauten sind denn auch im Umkreis Berlins zu finden, so daß der Berliner Kirchenbau in einem Zeitraum von 40 Jahren entscheidend durch ihn bestimmt wurde.

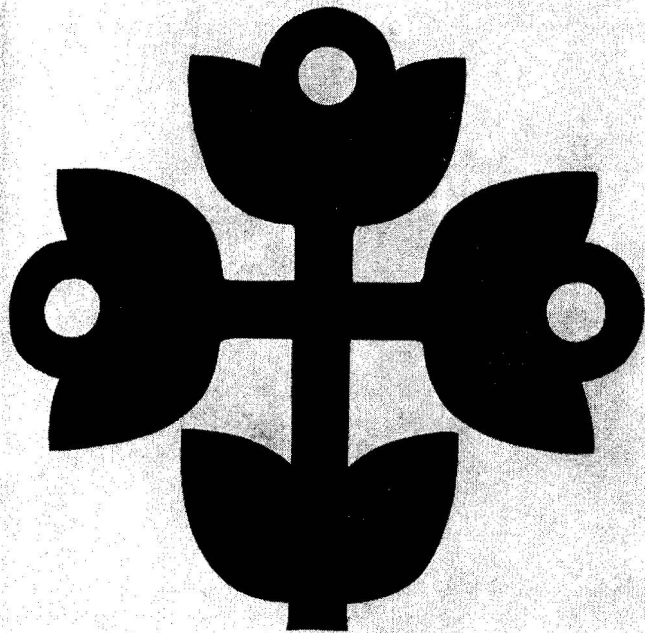
Für seine Bauten und Innenräume ist die unkomplizierte, ungekünstelte Schlichtheit und Geradheit charakteristisch, die auch seinem Wesen eignet. In dieser seiner Eigenart hat Wendland einen wesentlichen Beitrag zum kirchlichen Wiederaufbau nach dem Kriege geleistet, als es galt, vom Kriege zerstörte Kirchen, Gemeindehäuser, Kapellen und Pfarrhäuser wiederaufzubauen und neu zu gestalten. Er wurde einer der maßgeblichen Kirchenarchitekten, der auch zu großen Aufgaben herangezogen wurde. So entstand im Zuge des Wiederaufbaus der Rostocker St.-Petri-Kirche nach und nach das dort eingebaute Gemeindezentrum oder auch die Georgenkirche in Dessau. Der Wiederaufbau großer Kirchen in Wismar, Rostock (St. Nikolai), Neubrandenburg, für den er Vorarbeiten leistete, steht noch aus. Viele Theologen und Gemeindevertreter kennen die von ihm ge-



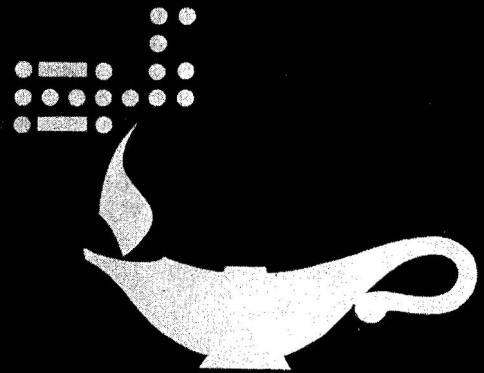
1000 Jahre
Dom
zu Meißen

LANDES KIRCHEN

MEISSEN **TAG** DRESDEN
23.-26. 5. 68



1000 Jahre Meißner Dom



Landeskirchentag 
23.-26. Mai 1968 Meißen - Dresden

1000 JAHRE MEISSNER DOM



1000 Jahre
Meißner Dom

Landes-
kirchentag
23.-26. Mai 1968
Meißen -
Dresden

1000 JAHRE DOM ZU MEISSEN

Wettbewerb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1968: ohne Preis

Entwurf: Gottfried Herrmann, Dresden

Größe: A1

Zeit: 1967

Technik: Deckfarben, schwarz-weiß

1000 JAHRE DOM ZU MEISSEN

Wettbewerb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1968: Ankauf

Entwurf: Klaus H. Zürner, Leipzig

Größe: A1

Zeit: 1967

Technik: Tempera und schwarze Kreide

1000 JAHRE DOM ZU MEISSEN

Wettbewerb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1968: Ankauf

Entwurf: Werner Knauer, Aue (Sachsen)

Größe: A1

Zeit: 1967

Technik: Deckfarben, schwarz-weiß, Punkte teilweise rot und grün

1000 JAHRE DOM ZU MEISSEN

Wettbewerb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1968: Ankauf

Entwurf: Günter Hiller, Dresden

Größe: A1

Zeit: 1967

Technik: Deckfarben, schwarz-weiß, etwas grün

zeigen solche symbolhafte Zeichen. In der Beurteilung der Jury heißt es zum Plakat des ersten Preisträgers: „Die Kirche – dargestellt durch ein weißes Kreuz, rasterförmig aufgelockert, ohne scharfe Konturen auf schwarzem Grund – hat ihren Dienst in der modernen Welt und ist offen für neue Aufgaben, die sie stellt. Sie grenzt sich nicht ab. Der Geschichte des Domes ist durch Andeutung der charakteristischen Westfassade innerhalb des weißen Kreuzes Rechnung getragen.“ Zum Entwurf des zweiten Preises heißt es: „Der Entwurf ist eine besonders eindrucksvolle Lösung. Er zeigt auf schwarzem Grund ein markantes gleichschenkeliges, weißes Kreuz über zwei ins Unendliche laufenden Diagonalen. Man kann in diesem Zeichen auch vier Pfeile sehen, die auf eine Mitte zielen. Damit ist die Ausstrahlungskraft der Kirche und die auf die Mitte gerichtete Sammlung angedeutet.“ Das mit dem dritten Preis ausgezeichnete Plakat bringt eine sehr einfache, lapidare, zeichenhafte Form, in der der Dom um ein ausgespartes Kreuz erscheint. Erfindungsreichtum zeigen auch einige weitere Plakate, die angekauft wurden. Auf einem erscheint eine Kreuzblume des Domes als Sinnbild der treibenden Lebenskraft der alten Kirche. Auf einem anderen eine kybernetische Formel im Spannungsverhältnis zu dem uralten Glaubenssymbol der Lampe; ein weiteres zeigt eine Schar junger Gemeinde vor dem alten Dom. Die Jury hat versucht, diese Bemühungen um Kennzeichnung unserer kirchlichen Situation in der Gegenwart entsprechend zu würdigen. Auch wenn die Ergebnisse des Wettbewerbes nicht in der Weise ausgewertet werden können, wie sie ursprünglich geplant war, war der Wettbewerb ein der Kirche willkommener Anlaß, junge Grafiker an der Aufgabe eines kirchlichen Plakates zu interessieren. CR

Bildzusammenstellung und Text: Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 8122 Radebeul 2, Rolf-Helm-Straße 1, Fernruf 7 31 43 Dresden.

Einsendungen für den Werkbericht werden ebenfalls an den Kunstdienst erbeten.
Fotos: Zorn, Dresden.

1000 JAHRE DOM ZU MEISSEN

Wettbewerb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1968: 3. Preis

Entwurf: Wilfried Lumpe, Radeberg (Sachsen)

Größe: A 1

Zeit: 1967

Technik: Deckfarben, violett-weiß

1000 JAHRE DOM ZU MEISSEN

Wettbewerb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1968: 1. Preis

Entwurf: Matthias Klemm, Leipzig

Größe: A 1

Zeit: 1967

Technik: Deckfarben, schwarz-weiß

1000 JAHRE DOM ZU MEISSEN

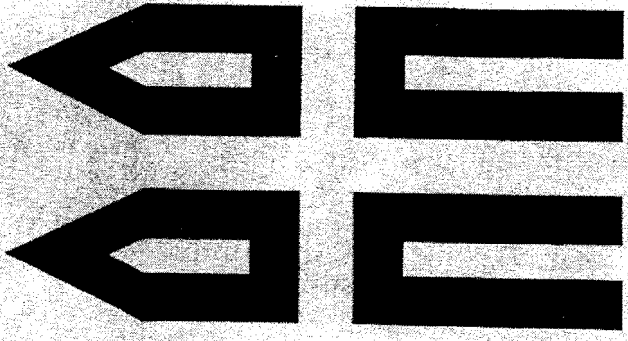
Wettbewerb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1968: 2. Preis

Entwurf: Gottfried Herrmann, Dresden

Größe: A 1

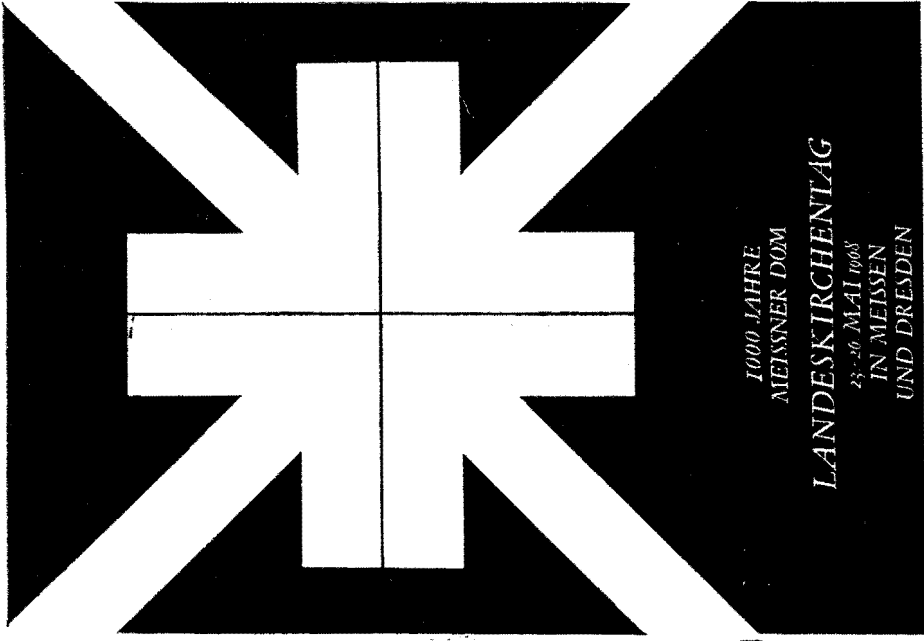
Zeit: 1967

Technik: Deckfarben, schwarz-weiß



+ 1000 Jahre Dom zu Meißen +

**LANDES
KIRCHENTAG**
23-26. Mai 1968 Meißen-Dresden

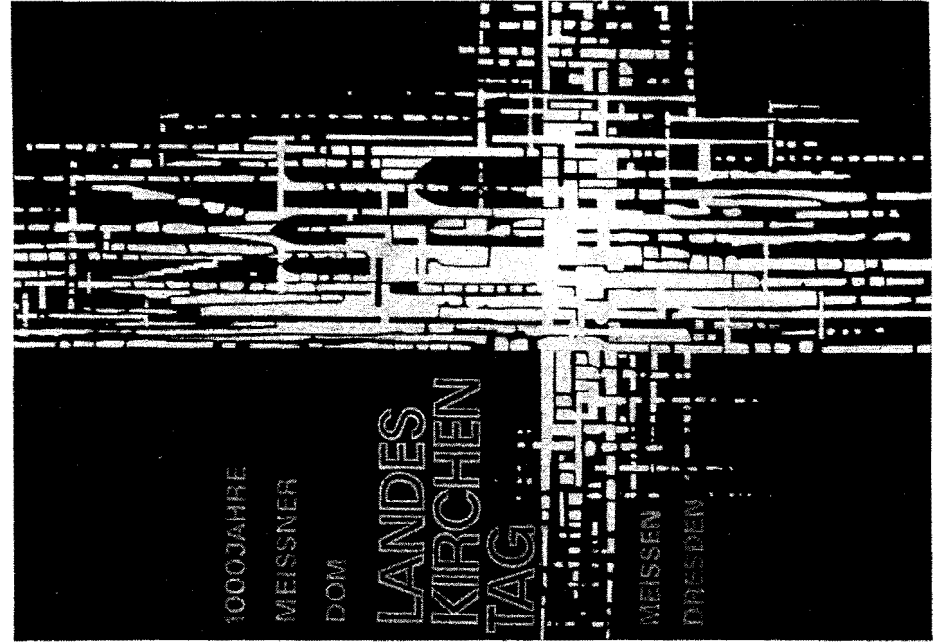


1000 JAHRE
MEISSNER DOM

LANDESKIRCHENTAG
23.-26. MAI 1968
IN MEIßEN
UND DRESDEN

EIN PLAKATWETTBEWERB

Kirchliche Plakate sind nicht ein Mittel der Veranstaltungs- und Produktionswerbung, sondern der Glaubenspropaganda. Sie verbinden die Mitteilung mit der Darstellung der christlichen Botschaft, wie es auch die kirchliche Presse tut, und lassen auf die einfachste und sinnfälligste Weise Kirche präsent sein in der modernen Welt. Sie verdienen unsere besondere Beachtung, da Plakatkunst heute eins der verbreitetsten und allgemein anerkanntesten Kommunikationsmittel der Gesellschaft ist. Nachdem im vorigen Jahre ein Preisausschreiben für ein Plakat zum Reformationsjubiläum veranstaltet worden war (vgl. WB Nr. 73), hat in diesem Jahre die sächsische Landeskirche einen Plakatwettbewerb anlässlich eines geplanten Landeskirchentages zum tausendjährigen Bestehen des Bistums Meißen unter einigen der Kirche nahestehenden Grafikern ausgeschrieben. In der Ausschreibung wurde außer den nötigen Angaben zu Format, Technik und Text die gestellte Aufgabe wie folgt bezeichnet: „Es wird nicht erwartet, daß die historischen Bezüge (Meißner Dom u. a.) vorherrschen. Vielmehr soll versucht werden, darzustellen, welchen Sinn eine feste Tradition für eine Gemeinde hat, die heute in der Gegenwart sich zu bewähren hat und in die Zukunft hinein lebt.“ Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, daß die Aufgabe richtig verstanden wurde. Der Verzicht auf Abbildungen des Domes und seiner Kunstwerke machte die Aufgabe keineswegs leichter, rückte sie aber in das Spannungsfeld der Auseinandersetzung um das Kirchenverständnis unserer Zeit. Dabei trat das symbolhafte Zeichen in seine Funktion. Fast alle Entwürfe – auch die preisgekrönten –



1000JAHRE
MEISSNER
DOM

**LANDES
KIRCHEN
TAG**

MEIßEN
DRESDEN



WERKBERICHT
9 / Juli 1968

Graphik

548/VII, 2

SCHÖPFUNG

Technik: Pinselzeichnung

Ausführung: Horst Räche

Ort: Ausstellung „Zeichen und Zeugnis 1967“, Kapitelsaal des Predigerklosters
zu Erfurt

WERKBERICHT
79 / Juli 1968

Malerei

550/VII, 1

DAS EINSAME KIND

Technik: Ölmalerei

Ausführung: Inge Pape

Ort: Ausstellung „Zeichen und Zeugnis 1967“, Kapitelsaal des Predigerklosters
zu Erfurt

WERKBERICHT
9 / Juli 1968

Graphik

549/VII, 2

PIETÀ I

Technik: Holzschnitt

Ausführung: Maria Hispańska-Neumann

Zeit: 1960

Ort: Ausstellung „Zeichen und Zeugnis 1967“, Kapitelsaal des Predigerklosters
zu Erfurt

WERKBERICHT
79 / Juli 1968

Malerei

551/VII, 1

HIOB

Technik: Ölmalerei

Ausführung: Eberhard Dutschmann

Zeit: Juni 1966

Ort: Ausstellung „Zeichen und Zeugnis 1967“, Kapitelsaal des Predigerklosters
zu Erfurt

erklären. Religiöse Bildkunst sieht sich an der eigentümlichen, unerklärbaren Grenze zwischen Innen und Außen.

Dieser Tatsache gilt es ins Angesicht zu sehen, nicht aber aus traditionell theologischem (oder rationalistischem?) Denken der Kunst etwas abzuverlangen, was deren eigener Antwort nicht gerecht wird. Es ziemt, die künstlerische Antwort zu achten, die Kunst nicht zur Magd einer Verkündigung zu machen, die sich doch selbst weithin als so ratlos erkennt. Entspricht dies nicht der reformatorischen Situation, die jeder Selbstgewißheit den Abschied gab?

Diese wenigen Sätze müssen genügen, um anzudeuten, was unter diesem Aspekt mit der vom Kunstdienst der Evangelischen Kirche zu Erfurt gezeigten Ausstellung „Zeichen und Zeugnis 1967. Kunst und Kunsthandwerk im Gedenkjahr der Reformation“ im Kapitelsaal des Erfurter Predigerklosters gemeint war, nämlich einen Einblick in das künstlerische Gegenwartsschaffen christlicher Prägung zu geben, das zwar die weit verschiedenen Handschriften eigenwilliger Künstlerpersönlichkeiten dartut, aber gemeinsamer Züge schon nicht mehr entbehrt. Die Bilder dieser Folge des Werkberichtes sind aus den etwa 100 Bildern der Ausstellung ein einigermaßen charakteristischer Querschnitt. Dr. Waldemar Wucher

Verantwortlich für die Redaktion : Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 8122 Radebeul 2, Rolf-Helm-Straße 1, Fernruf 7 31 43 Dresden.

Einsendungen für den Werkbericht werden ebenfalls an den Kunstdienst in Radebeul erbeten.

Fotos : Walter Seifert, Erfurt.

ISAAK SEGNET JAKOB

Technik: Pinselzeichnung

Ausführung: Hermann Naumann

Zeit: 1962

Ort: Ausstellung „Zeichen und Zeugnis 1967“, Kapitelsaal des Predigerklosters zu Erfurt

AUSSTELLUNG „ZEICHEN UND ZEUGNIS 1967“

Veranstalter: Kunstdienst der Evangelischen Kirche, Erfurt

Zeit: Herbst 1967

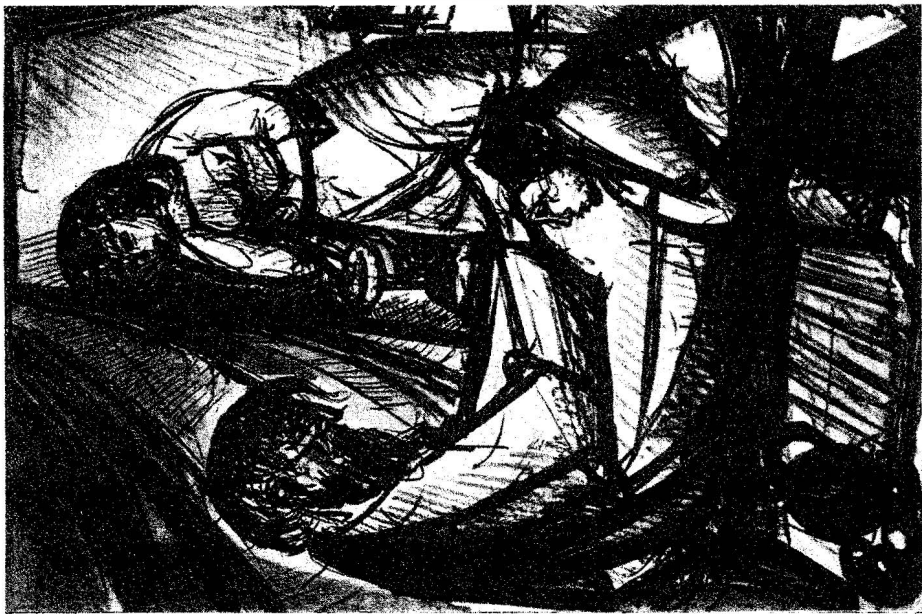
Ort: Kapitelsaal des Predigerklosters zu Erfurt

KREUZTRAGUNG

Technik: Pinselzeichnung

Ausführung: Josef Hegenbarth †

Ort: Ausstellung „Zeichen und Zeugnis 1967“, Kapitelsaal des Predigerklosters zu Erfurt



ZEICHEN UND ZEUGNIS 1967

In Vorträgen und Festveranstaltungen wurde im Jahre 1967 des 450. Jahrestages der Reformation gedacht. Das Zeitalter der Reformation fällt zusammen mit dem Ende der mittelalterlichen Sakralkunst. Die Kirche der Reformation hat die bildende Kunst an den Rand gedrängt. Das Wort übernahm (abgesehen von der Musik im lutherischen Bereich) in Gotteshaus und Gottesdienst die allein beherrschende Rolle, während das Bild seine unmittelbare Eindrucks- und Wirkungskraft weithin einbüßte. Wurden im frühen und hohen Mittelalter die biblischen Bilder des Heilsgeschehens den Gläubigen in abstrahierter Zeichenhaftigkeit elementar zur Anschauung gebracht, so verbanden sie sich später oft phantasievoll mit dem Realitäts- und Naturempfinden der Zeit. Das Menschenbild Christi löste sich vom Gottesbild. Noch am Ende des 19. Jahrhunderts meint beispielsweise der junge, später doch so ganz andere Georges Rouault in der Nachfolge Rembrandts, in der Darstellung verkörperter Menschlichkeit Christi („Jesus unter den Schriftgelehrten“) ein Ziel religiöser Malerei zu sehen. Ja, bis in die Gegenwart hält sich der schon als anachronistisch zu bezeichnende Versuch, die Heilsgeschichte mit Kostüm und Kulisse der Jetztzeit zu drapieren. Doch liegt dazwischen schon längst der Bruch des frühen 20. Jahrhunderts, und die religiöse Bildkunst zeigt als Ganzes ein anderes, neues Gesicht. Sie ist sich dessen gewiß, daß die biblischen Berichte im eigentlichen Wortsinne zeichenhaft und bedeutsam sind und daß die bildliche Darstellung dies weder verharmlosen noch verdunkeln darf. Schauen heißt nicht

